

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2008

Ausgegeben zu Münster am 30. Dezember 2008

Nr. 25

Inhalt	Seite
Fachspezifische Bestimmungen zum Fach Physik im Master of Education (Lehramt an Berufskollegs) aufbauend auf dem Bachelor BAB	1541
Fachspezifische Bestimmungen zum Fach Physik im Master of Education (LA GymGes)	1550
Fachspezifischer Anhang für das Fach Praktische Philosophie (PP) mit dem Abschluss Master of Education (HRGe) vom 10.12.2008	1560
Fachspezifischer Anhang für das Fach Philosophie/Praktische Philosophie (PIPP) mit dem Abschluss Master of Education (GymGes) vom 10.12.2008	1565
Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Berufskollegs mit dem Abschluss „ Master of Education “ an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster vom 11. November 2008	1572
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre (Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster)	1589
Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre (Rahmenordnung für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen mit dem Abschluss „Master of Education“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster)	1607



**Fachspezifische Bestimmungen zum Fach Physik
im Master of Education (Lehramt an Berufskollegs)
aufbauend auf dem Bachelor BAB**

Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Studium umfasst die Module

Modul Atom- und Quantenphysik (SS) 10 LP

Einführung in die Quantenmechanik (Vorlesung, 4 SWS)
Übungen zu Atom- und Quantenphysik (2 SWS)
Atom- und Molekülphysik (Vorlesung 2 SWS)

Modul Struktur der Materie 15 LP

Vorlesung Kern- und Teilchenphysik (WS, 3 SWS)
Vorlesung Physik der kondensierten Materie (WS, 4 SWS)
Jeweils 1 SWS Übungen zu KT und kM (WS, 2 SWS)
Vorlesung Astrophysik und Kosmologie (WS, 1 SWS)
Seminar (WS und SS, 2 SWS)

Modul Praktische Physik (WS, SS) 10 LP

Experimentelle Übungen für Fortgeschrittene (ca 8 SWS)

Modul Didaktik der Physik 10 LP

Einführung in die Fachdidaktik der Physik (Vorlesung, 2 SWS, WS und SS; 1LP)
Vertiefungsstudien zur Fachdidaktik (Seminar, 2 SWS, SS; 2 LP)
Demonstrationspraktikum (Experimentelle Übungen, 4 SWS, WS und SS; 4 LP)
Begleitseminar zum Kernpraktikum (2 SWS, WS und SS; 1LP)
Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten in der Didaktik der Physik (2 SWS, WS und SS; 1LP)
Modulabschlussprüfung 1LP

ggf. **Masterarbeit** (Wahlpflichtmodul 20 LP)

(2) Die Zulassung im Fach Physik erfolgt in der Regel zum Wintersemester. Ein Studienbeginn im Sommersemester ist zulässig

(3) Der Fachbereich behält sich vor, Modulbeschreibungen zu überarbeiten und fortzuentwickeln.

**Fachspezifische Bestimmungen zum Fach Physik
im Master of Education (Lehramt an Berufskollegs, BAB)
Empfohlener Studienverlaufsplan**

Empfohlener Studienverlaufsplan (Beginn WS)

Semester	Module	
1. (WS)		Didaktik der Physik 10 LP (PM)
2. (SS)	Atom- und Quantenphysik 10 LP (PM)	
3. (WS)	Struktur der Materie 15 LP (PM)	
4. (SS)	Ggf. Masterarbeit 20 LP (WPM)	Praktische Physik 10 LP (PM)

PM: Pflichtmodul

WPM: Wahlpflichtmodul

**Fachspezifische Bestimmungen zum Fach Physik
im Master of Education (Lehramt an Berufskollegs, BAB)
Empfohlener Studienverlaufsplan**

Empfohlener Studienverlaufsplan (Beginn SS)

Semester	Module	
1. (SS)	Atom- und Quantenphysik 10 LP (PM)	
2. (WS)	Struktur der Materie 15 LP (PM)	Didaktik der Physik 10 LP (PM)
3. (SS)	Praktische Physik 10 LP (PM)	
4. (WS)		Ggf. Masterarbeit 20 LP (WPM)

PM: Pflichtmodul

WPM: Wahlpflichtmodul

**Fachspezifische Bestimmungen zum Fach Physik
im Master of Education (Lehramt an Berufskollegs, BAB)
Empfohlener Studienverlaufsplan**

Beschreibung der Module

Studiengang	Physik (Master of Education – Lehramt an Berufskollegs, BAB)
Modulbezeichnung	Atom- und Quantenphysik (Pflichtmodul)
Verwendbarkeit	Staatsexamensäquivalentes fachwissenschaftliches Modul
Semester	1. oder 2. Semester (SS)
Modulverantwortliche(r)	Die Studiendekanin/Der Studiendekan
Lehrform einzelner Modulbestandteile/SWS	Einführung in die Quantenmechanik (Vorlesung, 4 SWS, 4 LP, SS) Übungen zu Atom- und Quantenphysik (2 SWS, 4 LP, SS) Atom- und Molekülphysik (Vorlesung 2 SWS, 2 LP, SS)
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	10 LP / 300 h (120 h Präsenzstudium, 180 h Selbststudium)
Voraussetzungen	Lehrstoff der Module Physik I-III
Lernziele/Kompetenzen	Gewinnen eines Grundverständnisses von Quantenmechanik und Atomphysik durch Vorlesungen und selbständiges Bearbeiten von Aufgaben Mathematische Lösung der damit zusammenhängenden Probleme Vertieftes Wissen um die Quantennatur des Aufbaus der Materie
Inhalte	Quantenmechanik: Grundlagen (Welle-Teilchen-Dualismus, Wahrscheinlichkeitsinterpretation, Schrödinger-Gleichung, Wellenpakete), einfache Potentialprobleme, Harmonischer Oszillator: (Eigenwerte und Eigenfunktionen), Wasserstoffatom (Drehimpulsproblem, Radialgleichung, Energiespektrum), Atome in elektrischen und magnetischen Feldern, Spin (Phänomene, formale Beschreibung), Näherungsmethoden, Ununterscheidbarkeit (Bosonen, Fermionen) Atom- und Molekülphysik: Atomistischer Aufbau der Materie, Experimentelle Methoden der Atomphysik, Atommodelle, das Wasserstoffatom, Mehrelektronenatome, Atome in äußeren Feldern, elementare Struktur einfacher Moleküle, aktuelle Themen der Atom- und Molekülphysik
Studienleistungen	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu Atom- und Quantenphysik
Prüfungsleistungen	Modulabschlussprüfung: 4-stündige Klausur Die Note geht mit dem Gewicht 10/45 in die Fachnote ein.

**Fachspezifische Bestimmungen zum Fach Physik
im Master of Education (Lehramt an Berufskollegs, BAB)
Empfohlener Studienverlaufsplan**

Studiengang	Physik (Master of Education – Lehramt an Berufskollegs, BAB)
Modulbezeichnung	Struktur der Materie (Pflichtmodul)
Semester	2. oder 3. Semester (WS)
Verwendbarkeit	Staatsexamensäquivalentes fachwissenschaftliches Modul
Modulverantwortliche(r)	Die Studiendekanin/Der Studiendekan
Lehrform einzelner Modulbestandteile/SWS	Physik der kondensierten Materie (Vorlesung 4 SWS, 4 LP, WS) Übung zur Vorlesung Physik der kondensierten Materie (1 SWS, 2 LP, WS) Kern- und Teilchenphysik (Vorlesung 3 SWS, 3 LP, WS) Übung zur Vorlesung Kern- und Teilchenphysik (1 SWS, 2 LP, WS) Astrophysik und Kosmologie (Vorlesung 1 SWS, 1 LP, WS) Seminar (2 SWS, 3 LP, WS, SS)
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	15 LP / 450 h (180 h Präsenzstudium, 270 h Selbststudium)
Voraussetzungen	Lehrstoff der Module Physik I – III, Quantenphysik
Lernziele/Kompetenzen	Vertieftes Wissen um den Aufbau der Materie
Inhalte	Physik der kondensierten Materie: Struktur und Bindung in Festkörpern, Methoden der Strukturbestimmung, Gitterschwingungen (Phononen), thermische, magnetische und optische Eigenschaften von Festkörpern, elektronische und optische Eigenschaften von Metallen und Halbleitern, Halbleitergrenzschichten, Supraleitung Kern- und Teilchenphysik: Wechselwirkung von Strahlung mit Materie, Teilchendetektoren und Teilchenbeschleuniger, Tröpfchen- und Fermigasmodell, Streuung und Kernreaktionen, Gamma- und Betazerfall, Kernspaltung, Kernfusion, Nukleosynthese, Symmetrien und Erhaltungssätze, Quantenzahlen, statisches Quarkmodell, fundamentale Wechselwirkungen Kosmologie und Astrophysik: experimentelle Methoden, Sternentstehung, Hertzsprung-Russell-Diagramm, Neutronensterne, schwarze Löcher, Schwarzschildradius, Supernovae, Evolution des Universums, Hintergrundstrahlung, Strukturbildung, Hubble-Parameter
Studienleistungen	Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung Physik der kondensierten Materie Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Vorlesung Kern- und Teilchenphysik Erfolgreiche Teilnahme am Seminar mit eigenem Vortrag/Referat und schriftlicher Ausarbeitung
Prüfungsleistungen	Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer über den Stoff des Moduls. Eine Wiederholung zur Notenverbesserung ist ausgeschlossen. Die Note geht mit dem Gewicht 15/45 in die Fachnote ein.

**Fachspezifische Bestimmungen zum Fach Physik
im Master of Education (Lehramt an Berufskollegs, BAB)
Empfohlener Studienverlaufsplan**

Studiengang	Physik (Master of Education – Lehramt an Berufskollegs, BAB)
Modulbezeichnung	Praktische Physik (Pflichtmodul)
Semester	ab 3. Semester
Modulverantwortliche(r)	Die Studiendekanin/Der Studiendekan
Lehrform einzelner Modulbestandteile/SWS	1. Aufgaben im Physikalischen Institut (2 LP/WS/SS) 2. Aufgaben im Institut für Angewandte Physik (4 LP/WS/SS) 3. Aufgaben im Institut für Kernphysik (2 LP/WS/SS) 4. Aufgaben im Institut für Materialphysik (2 LP/WS/SS)
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	10 LP / 300 h (120 h Präsenzstudium, 180 h Selbststudium)
Lernziele/Kompetenzen	Kompetenter Umgang mit analogen und digitalen messtechnischen Standardverfahren und der Analyse von Daten unter Einsatz von Computern; Erwerb von Grundkenntnissen der Elektronik, Optoelektronik, Regelungstechnik und Informationstechnik Verständnis der Wechselwirkung zwischen Physik und Technik
Inhalte	Ausgewählte Versuche zur Vertiefung des Wissens über Messtechnik und über experimentelle und theoretische Aspekte verschiedener Teilgebiete der Physik
Studienleistungen	Erfolgreiche Durchführung aller geforderten Versuche zu den Modulbestandteilen 1. – 4.
Prüfungsleistungen	Vorbereitung, Durchführung und schriftliche Ausarbeitung aller im Rahmen der vier Modulbestandteile (1. – 4.) jeweils durchzuführenden Versuche werden bewertet. Für jeden der vier Modulbestandteile wird jeweils eine Gesamtnote vergeben. Die Modulnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Noten aller vier Modulbestandteile. Die Modulnote geht mit dem Gewicht 10/45 in die Fachnote ein.

**Fachspezifische Bestimmungen zum Fach Physik
im Master of Education (Lehramt an Berufskollegs, BAB)
Empfohlener Studienverlaufsplan**

Studiengang	Physik (Master of Education – Lehramt an Berufskollegs, BAB)
Modulbezeichnung	Didaktik der Physik (Staatsexamensäquivalentes Pflichtmodul)
Semester	Ab 1. Semester
Modulverantwortliche(r)	Prof. Dr. H. Joachim Schlichting, Dr. Wilfried Suhr
Lehrform einzelner Modulbestandteile/SWS	<ul style="list-style-type: none"> i. Einführung in die Fachdidaktik der Physik (Vorlesung, 2 SWS, WS und SS; 1LP) ii. Vertiefungsstudien zur Fachdidaktik (Seminar, 2 SWS, SS; 2LP) iii. Demonstrationspraktikum (Experimentelle Übungen, 4 SWS, WS und SS; 4LP) iv. Begleitseminar zum Kernpraktikum (2 SWS, WS und SS; 1LP) v. Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten in der Didaktik der Physik (2 SWS, WS und SS; 1LP)
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	10LP / 300 h (150 h Präsenzstudium, 150 h Selbststudium)
Voraussetzungen	Zulassung zum betreffenden Masterstudiengang
Lernziele/Kompetenzen	Erwerb der für die Ausübung des Lehramtes im Fach Physik erforderlichen fachdidaktischen Kompetenzen.
Inhalte	<p>Intensive Auseinandersetzung mit typischen Problemkreisen des Lehrens und Lernens von Physik in der Schule. Bezug zu neuen Lehrplänen für Physik der gymnasialen Oberstufe. Schwerpunkte: Begriffs- und Theoriebildung im Physikunterricht; Elementarisierung schwieriger und/oder komplexer Aspekte des Faches, sowie Planung und Gestaltung des Physikunterrichts.</p> <p>Untersuchung ausgewählter Lerngegenstände der Physik im Rahmen der fachdidaktischen Lerninhaltsforschung. Ziel ist die Erschließung attraktiver Lerninhalte aus außerphysikalischen Kontexten.</p> <p>Planung, Durchführung, Auswertung und Vorführung von physikalischen Versuchen unter besonderer Berücksichtigung des späteren Tätigkeitsfeldes in der Schule.</p> <p>Einführung in die Probleme der Planung des Physikunterrichts. Anhand konkreter Unterrichtsinhalte werden die Planungsaktivitäten der Perspektivplanung, Umrissplanung, Prozessplanung und Planungskorrektur behandelt.</p> <p>Erarbeitung formaler und inhaltlicher Kompetenzen, die zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten im Bereich der Didaktik der Physik befähigen.</p>
Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> zu i. Teilnahme zu ii. Aktive Teilnahme zu iii. Aktive Teilnahme (u. a. Planung, Durchführung und Präsentation eines Praktikumsprojekts incl schriftliche Ausarbeitung) zu iv. Teilnahme zu v. Teilnahme
Prüfungsleistungen	Modulabschlussprüfung (1LP): mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer über den Stoff des Moduls. Die Note geht mit dem Gewicht 10/45 in die Fachnote ein.

**Fachspezifische Bestimmungen zum Fach Physik
im Master of Education (Lehramt an Berufskollegs, BAB)
Empfohlener Studienverlaufsplan**

Studiengang	Physik (Master of Education – Lehramt an Berufskollegs, BAB)
Modulbezeichnung	Masterarbeit (Wahlpflichtmodul)
Semester	4. Semester
Modulverantwortliche(r)	Der Themensteller der Arbeit
Lehrform einzelner Modulbestandteile/ SWS/LP/Semester	Selbständiges Bearbeiten des Themas der Masterarbeit (20 LP)
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	20 LP / 600 h
Voraussetzungen	Erwerb von 35 LP in den Modulen Atom- und Quantenphysik, Struktur der Materie und Didaktik der Physik
Lernziele/Kompetenzen/ Inhalte	Die Masterarbeit dient der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, eine definierte wissenschaftliche Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In der für das Masterprojekt gewählten Fachrichtung muss jede bzw. jeder Studierende unter Anleitung einer wissenschaftlichen Betreuerin oder eines wissenschaftlichen Betreuers eine aktuelle wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten.
Studienleistungen	Abschlussvortrag über die Arbeit von 30 Minuten Dauer, bei dem die zwei Prüferinnen/Prüfer anwesend sein müssen.
Prüfungsleistungen	Die Modulnote ist die Note der Masterarbeit.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik vom 30.01.2008.

Münster, den 01. Dezember 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01. Dezember 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Fachspezifische Bestimmungen zum Fach Physik im Master of Education (LA GymGes)

Allgemeine Bestimmungen

(1) Das Studium umfasst die Module

Didaktik der Physik (Pflichtmodul, 15 LP)

Physikalische Vertiefung (Wahlpflichtmodul, 10 LP)

ggf. Masterarbeit (Wahlpflichtmodul 20 LP)

(2) Als Modul Physikalische Vertiefung kann die Kandidatin/der Kandidat nach Maßgabe des Angebotes des Fachbereichs Physik ohne Antrag aus folgenden Wahlpflichtmodulen wählen:

Funktionale Nanosysteme

Kern- und Teilchenphysik

Materialphysik

Nichtlineare Physik

Photonik und Angewandte Wellenlehre

Physik dimensionsreduzierter Festkörper

Auf Antrag kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat des Fachbereichs Physik ein von der/dem Studierenden zusammengestelltes Module Physikalische Vertiefung aus dem Angebot des Fachbereichs Physik zulassen, wenn die darin zusammengefassten Lehrveranstaltungen in einem sinnvollen Zusammenhang stehen.

Das gewählte Modul ist mit der Anmeldung zu der dazugehörigen Modulabschlussprüfung festgelegt. Ist im gewählten Modul die Modulabschlussprüfung endgültig nicht bestanden, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden.

(3) Die Zulassung im Fach Physik erfolgt in der Regel zum Wintersemester. Ein Studienbeginn im Sommersemester ist zulässig

(4) Der Fachbereich behält sich vor, Modulbeschreibungen zu überarbeiten und fortzuentwickeln.

**Modulbeschreibungen für das Fach Physik
im Master of Education (Lehramt GymGes)**

Studiengang	Physik (Master of Education – Lehramt GymGes)
Modulbezeichnung	Didaktik der Physik (Staatsexamensäquivalentes Pflichtmodul)
Semester	Ab 1. Semester
Modulverantwortliche	Prof. Dr. H. Joachim Schlichting, Dr. Wilfried Suhr
Lehrform einzelner Modulbestandteile/ SWS	<ul style="list-style-type: none"> i. Einführung in die Fachdidaktik der Physik (Vorlesung, 2 SWS, WS und SS; 1LP) ii. Vertiefungsstudien zur Fachdidaktik (Seminar, 2 SWS, SS; 2 LP) iii. Elementare Zugänge zu neueren physikalischen Themen (Seminar, 2 SWS, WS; 3 LP) iv. Demonstrationspraktikum (Experimentelle Übungen, 4 SWS, WS und SS; 6 LP) v. Begleitseminar zum Kernpraktikum (2 SWS, WS und SS; 1LP) vi. Anleitung zum wissenschaftlichen Arbeiten in der Didaktik der Physik (2 SWS, WS und SS; 1LP)
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	15LP / 450 h (200 h Präsenzstudium, 250 h Selbststudium)
Lernziele/ Kompetenzen	Erwerb der für die Ausübung des Lehramtes im Fach Physik erforderlichen fachdidaktischen Kompetenzen.
Inhalte	<p>Intensive Auseinandersetzung mit typischen Problemkreisen des Lehrens und Lernens von Physik in der Schule. Bezug zu neuen Lehrplänen für Physik der gymnasialen Oberstufe. Schwerpunkte: Begriffs- und Theoriebildung im Physikunterricht; Elementarisierung schwieriger und/oder komplexer Aspekte des Faches, sowie Planung und Gestaltung des Physikunterrichts.</p> <p>Untersuchung ausgewählter Lerngegenstände der Physik im Rahmen der fachdidaktischen Lerninhaltsforschung. Ziel ist die Erschließung attraktiver Lerninhalte aus außerphysikalischen Kontexten.</p> <p>Im Hinblick auf einen zeitgemäßen Physikunterricht, werden Möglichkeiten der Elementarisierung und Aufbereitung ausgewählter Beispiele aus Themenbereichen der modernen Physik und ihrer Anwendungen untersucht.</p> <p>Planung, Durchführung, Auswertung und Vorführung von physikalischen Versuchen unter besonderer Berücksichtigung des späteren Tätigkeitsfeldes in der Schule.</p> <p>Einführung in die Probleme der Planung des Physikunterrichts. Anhand konkreter Unterrichtsinhalte werden die Planungsaktivitäten der Perspektivplanung, Umrissplanung, Prozessplanung und Planungskorrektur behandelt.</p> <p>Erarbeitung formaler und inhaltlicher Kompetenzen, die zur Anfertigung wissenschaftlicher Arbeiten im Bereich der Didaktik der Physik befähigen.</p>
Studienleistungen	<ul style="list-style-type: none"> zu i. Teilnahme zu ii. Aktive Teilnahme zu iii. Aktive Teilnahme (Eigener Seminarvortrag mit Ausarbeitung) zu iv. Aktive Teilnahme (u. a. Planung, Durchführung und Präsentation eines Praktikumsprojekts incl schriftliche Ausarbeitung) zu v. Teilnahme zu vi. Teilnahme
Prüfungsleistungen	<p>Modulabschlussprüfung (1LP): mündliche Prüfung von 45 Minuten Dauer über den Stoff des Moduls.</p> <p>Die Note des Moduls geht mit dem Gewicht 15/25 in die Fachnote ein.</p>

**Modulbeschreibungen für das Fach Physik
im Master of Education (Lehramt GymGes)**

Studiengang	Physik (Master of Education – Lehramt GymGes)
Modulbezeichnung	Funktionale Nanosysteme (Wahlpflichtmodul)
Semester	1. und 2. Semester
Modulverantwortliche(r)	Prof. Dr. H. Fuchs, Prof. Dr. H. Arlinghaus
Lehrform einzelner Modulbestandteile/ SWS/LP/Semester	Nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen 10 LP aus <ul style="list-style-type: none"> - Vertiefenden Vorlesungen aus dem Gebiet der Nanophysik (mindestens 4 SW, 4 LP) - einem Seminar (2 SWS, 2 LP) - Experimentellen Übungen zur Nanophysik (3 SWS, 4 LP)
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	10 LP / 300 h (ca 1/3 Präsenzstudium, 2/3 Selbststudium)
Lernziele/Kompetenzen	Vertiefte Kenntnisse in modernen analytischen Verfahren zur Charakterisierung von Nanostrukturen und ihrer Funktionalitäten.
Inhalte	Grundlagen der Nanophysik (fundamentale atomare und molekulare Wechselwirkungen, Nanomaterialien, Nanofabrikation, funktionale Eigenschaften) mit besonderem Schwerpunkt auf modernen analytischen Verfahren.
Studienleistungen	Erfolgreiche Teilnahme mit eigenem Vortrag/Referat in einem Seminar zu einem Gebiet der Nanophysik Erfolgreiche Teilnahme an den Experimentellen Übungen zur Nanophysik und Dokumentation der Ergebnisse.
Prüfungsleistungen	Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung im Umfang von 30-45 Minuten Dauer zum Inhalt des gesamten Moduls. Die Note des Moduls geht mit dem Gewicht 10/25 in die Fachnote ein.

**Modulbeschreibungen für das Fach Physik
im Master of Education (Lehramt GymGes)**

Studiengang	Physik (Master of Education – Lehramt GymGes)
Modulbezeichnung	Kern- und Teilchenphysik (Wahlpflichtmodul)
Semester	1. und 2. Semester
Modulverantwortliche(r)	Prof. Dr. G. Münster
Lehrform einzelner Modulbestandteile/ SWS/LP/Semester	Nach Absprache mit dem Modulverantwortlichen 10 LP aus <ul style="list-style-type: none"> - einem Wahlfachpraktikum (5 LP) - einer vertiefende Vorlesung aus dem Gebiet der Kern- und Teilchenphysik (mindestens 3 LP) - einem Seminar (2 LP)
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	10 LP / 300 h (ca 1/3 Präsenzstudium, 2/3 Selbststudium)
Lernziele/Kompetenzen	Das Modul vermittelt vertiefte Kenntnisse und Methoden der Kern- und Teilchenphysik
Inhalte	Experimentelle Techniken der Kern- und Teilchenphysik Vertiefte Kenntnisse über die fundamentalen Bestandteile der Materie und ihre Wechselwirkungen Aspekte des Standardmodells der Elementarteilchenphysik
Studienleistungen	Die Studienleistungen umfassen ein testiertes Praktikum, eigene Seminarvorträge und evtl. bewertete Übungen bzw. Klausuren.
Prüfungsleistungen	Die Modulnote ergibt sich aus einer mündlichen Abschlussprüfung von 30 bis 45 Minuten Dauer über die Inhalte des Moduls. Die Note des Moduls geht mit dem Gewicht 10/25 in die Fachnote ein.

**Modulbeschreibungen für das Fach Physik
im Master of Education (Lehramt GymGes)**

Studiengang	Physik (Master of Education – Lehramt GymGes)
Modulbezeichnung	Materialphysik (Wahlpflichtmodul)
Semester	1. und 2. Semester
Modulverantwortliche(r)	Prof. Dr. G. Schmitz
Lehrform einzelner Modulbestandteile/ SWS/LP/Semester	Pflichtbestandteile des Moduls: - Vorlesung mit Übung: Materialphysik I (4 LP) - Vorlesung mit Übung: Materialphysik II (4 LP) - Experimentelle Übungen: Praktikum der Materialphysik (2 LP)
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	10 LP / 300 h (ca. 1/3 Präsenzstudium, 2/3 Selbststudium)
Lernziele/Kompetenzen	Das Modul vermittelt die physikalischen Konzepte und Methoden der Materialphysik- und -wissenschaft. Die Studierenden sollen befähigt werden, Inhalte der modernen Festkörperphysik auch im Schulalltag zu berücksichtigen. Durch experimentelle Übungen sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, zukünftige Schülerexperimente zur Festkörper- und Materialphysik zu entwickeln.
Inhalte	Vorlesung Materialphysik: Struktur und Kristallbaufehler, Thermodynamik und Konstitution, Diffusion, Phasenumwandlungen und Reaktionskinetik, mechanische Eigenschaften, Klassen von Funktionswerkstoffen Praktikum der Materialphysik: Aus einem Angebot von zehn Versuchen zu den Themengebieten der beiden Vorlesungen werden vier Versuche bearbeitet. Einige der angebotenen Versuche (z.B. zur Metallographie, Thermischen Analyse, Rekristallisation und Verformung von Salzkristallen) erfordern so geringen instrumentellen Aufwand, dass sie sich in der Schulpraxis als Demonstrationsversuche in Physik-Leistungskursen Arbeitsgemeinschaften oder als Projektarbeit eignen. Das Praktikum wird als Block im Anschluss an die Vorlesungszeit des WS veranstaltet.
Studienleistungen	Zulassungsvoraussetzung zur Abschlussprüfung: - Erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zu beiden Vorlesungen - Praktikum der Materialphysik: Testierte Versuchsprotokolle
Prüfungsleistungen	Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung von 30-45 min Dauer Die Note des Moduls geht mit dem Gewicht 10/25 in die Fachnote ein.

**Modulbeschreibungen für das Fach Physik
im Master of Education (Lehramt GymGes)**

Studiengang	Physik (Master of Education – Lehramt GymGes)
Modulbezeichnung	Nichtlineare Physik (Wahlpflichtmodul)
Semester	1. und 2. Semester
Modulverantwortliche(r)	Prof. Dr. Cornelia Denz, Prof. Dr. S. Linz
Lehrform einzelner Modulbestandteile/ SWS/LP/Semester	Nach Absprache mit den Modulverantwortlichen 10 LP aus <ul style="list-style-type: none"> - Grundlegenden Vorlesungen und Fachvorlesungen in geeigneter Kombination (4 LP) - Experimentellen Übungen zur Nichtlinearen Physik oder Numerische Techniken zur Nichtlinearen Physik bzw. begleitenden Fachvorlesungen und zusätzlichem Seminar (4 LP) - einem Seminar über Nichtlineare Physik (2 LP)
Leistungspunkte/ Arbeitsaufwand	10 LP / 300 h (ca 1/3 Präsenzstudium, 2/3 Selbststudium)
Lernziele/Kompetenzen	Verständnis der Grundkonzepte der Nichtlinearen Physik, Entwicklung eines Verständnisses für die Rolle von Nichtlinearitäten in unterschiedlichen physikalischen, chemischen oder biologischen Systemen, Erlernen relevanter Methoden zur theoretischen und/oder experimentellen Analyse nichtlinearer Systeme, Erlernen einer höheren Programmiersprache und Fähigkeit zu ihrer Anwendung auf konkrete theoretische oder experimentelle physikalische Problemstellungen.
Inhalte	Das Modul enthält theoretische und experimentelle Inhalte. Der Schwerpunkt des Studiums kann stärker auf die theoretische oder experimentelle Seite gelegt werden. Bei jeder Kombination von Veranstaltungen werden die Grundbegriffe der nichtlinearen Physik wie Signaturen komplexer Systeme, Emergenz, Selbstorganisation, Stabilität, Bifurkationen, Attraktoren und Strukturbildung vermittelt und spezifische Beispiele nichtlinearer Systeme behandelt. Dabei werden typische nichtlineare Modellgleichungen wie die Swift-Hohenberg-Gleichung, die komplexe Ginzburg-Landau-Gleichung und die nichtlineare Schrödingergleichung benutzt und ihre generischen Eigenschaften sowie Anwendungen auf konkrete Systeme diskutiert.
Studienleistungen	Erfolgreiche Teilnahme einer einstündigen Übung Erfolgreiche Teilnahme an einem Seminar mit eigenem Vortrag/Referat Bearbeitung von experimentellen oder theoretischen Problemstellungen und Dokumentation der Lösungen
Prüfungsleistungen	Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung im Umfang von 30 - 45 Minuten Dauer zu dem Inhalt des gesamten Moduls Die Note des Moduls geht mit dem Gewicht 10/25 in die Fachnote ein.

**Modulbeschreibungen für das Fach Physik
im Master of Education (Lehramt GymGes)**

Studiengang	Physik (Master of Education – Lehramt GymGes)
Modulbezeichnung	Photonik und Angewandte Wellenphysik (Wahlpflichtmodul)
Semester	1. und 2. Semester empfohlen
Modulverantwortliche(r)	Prof. Dr. C. Denz
Lehrform einzelner Modulbestandteile/ SWS/LP/Semester	Nach Absprache mit den Modulverantwortlichen 10 LP aus mindestens zwei vertiefenden Vorlesungen aus dem Bereich der Photonik und Angewandten Wellenphysik (4 LP) und Experimentellen Übungen zur Photonik und Angewandten Wellenphysik (4 LP) und einem Seminar über Photonik und Angewandte Wellenphysik (2 LP) oder Bearbeitung, Dokumentation und Präsentation eines Forschungsprojektes zu einem anwendungsbezogenen Problem im Umfang von mindestens 120 Stunden Dauer ("Mini-Forschung") im Fachbereich Physik (6 LP)
Leistungspunkte/ Arbeitsaufwand	10 LP / 300 h (ca 1/3 Präsenzstudium, 2/3 Selbststudium)
Lernziele/ Kompetenzen	Exemplarisches Kennen lernen der Übertragung von physikalischen Erkenntnissen auf außerphysikalische Probleme am Beispiel der Photonik; Vertiefte Kenntnisse in Optik, Photonik und der Anwendung von Wellen; Verständnis für die Bedeutung nicht-physikalischer (z. B. ökonomischer und sozialer) Faktoren
Inhalte	Behandlung von Anwendungsproblemen an Hand von Fallbeispielen; Systematische, vertiefte Behandlung eines Anwendungsfeldes aus Optik, Photonik und der Anwendung von Wellen.
Studienleistungen	Erfolgreiche Bearbeitung von Übungsaufgaben in einer Lehrveranstaltung zu dem Modul Erfolgreiche Teilnahme mit eigenem Vortrag in einem Seminar zu einem Gebiet der Photonik und Angewandten Wellenphysik Erfolgreiche Bearbeitung von anwendungsbezogenen Problemstellungen und Dokumentation der Lösungen im Rahmen von "Experimentellen Übungen zur Photonik und Angewandten Wellenphysik" oder einem Projekt des oben genannten Typs
Prüfungsleistungen	Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung im Umfang von 30 - 45 Minuten Dauer zu dem Inhalt des gesamten Moduls. Die Note des Moduls geht mit dem Gewicht 10/25 in die Fachnote ein.

**Modulbeschreibungen für das Fach Physik
im Master of Education (Lehramt GymGes)**

Studiengang	Physik (Master of Education – Lehramt GymGes)
Modulbezeichnung	Physik dimensionsreduzierter Festkörper (Wahlpflichtmodul)
Semester	1. und 2. Semester
Modulverantwortliche(r)	Prof. Dr. J. Pollmann, Prof. Dr. T. Kuhn Prof. Dr. M. Donath, Prof. Dr. H. Kohl
Lehrform einzelner Modulbestandteile/ SWS/LP/Semester	Nach Absprache mit den Modulverantwortlichen 10 LP aus - einer vertiefenden Vorlesung aus dem Gebiet der modernen experimentellen Festkörperphysik (2 LP) - einem Seminar zu aktuellen Problemen der experimentellen Festkörperphysik oder der Festkörpertheorie (mindestens 3 LP) - Experimentellen Übungen zur Festkörperspektroskopie (5 LP) oder Einführung in die Festkörpertheorie mit Übungen (3+2 LP)
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	10 LP / 300 h (ca 1/3 Präsenzstudium, 2/3 Selbststudium)
Lernziele/Kompetenzen	Vertiefte Kenntnisse von Phänomenen fester Körper mit reduzierter Dimension, experimenteller und theoretischer Zugang zu ihrer Beschreibung. Kennenlernen von qualitativ neuen Effekten durch „Confinement“ und ihre Bedeutung für Anwendungen.
Inhalte	Experimentelle und theoretische Behandlung von ausgewählten Kapiteln der Festkörperphysik im Hinblick auf reduzierte Dimensionen.
Studienleistungen	Erfolgreiche Teilnahme mit eigenem Vortrag und schriftlicher Ausarbeitung an einem Seminar zu aktuellen Problemen der Festkörperphysik Erfolgreiche Teilnahme an den Experimentellen Übungen zur Festkörperspektroskopie und Dokumentation der Ergebnisse oder erfolgreiche Teilnahme an den Übungen zur Einführung in die Festkörpertheorie
Prüfungsleistungen	Modulabschlussprüfung: Mündliche Prüfung im Umfang von 30-45 Minuten Dauer zu dem Inhalt des gesamten Moduls. Die Note des Moduls geht mit dem Gewicht 10/25 in die Fachnote ein.

**Modulbeschreibungen für das Fach Physik
im Master of Education (Lehramt GymGes)**

Studiengang	Physik (Master of Education – Lehramt GymGes)
Modulbezeichnung	Physikalische Vertiefung (Wahlpflichtmodul)
Semester	1. und 2. Semester
Modulverantwortliche(r)	Nach Wahl der/des Studierenden
Lehrform einzelner Modulbestandteile/ SWS/LP/Semester	Nach Absprache mit der/dem Modulverantwortlichen 10 LP aus Vorlesungen (1 SWS entspricht etwa 1 LP) Übungen zu Vorlesungen (1 SWS entspricht etwa 2 LP) Experimentellen Übungen/Praktika (1 SWS entspricht etwa 1,5 LP) mindestens einem Seminar (1 SWS entspricht etwa 1 LP) im Umfang von 6 - 10 SWS
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	10 LP / 300 h (ca 1/3 Präsenzstudium, 2/3 Selbststudium)
Voraussetzungen	Nach Absprache mit der/dem/den Modulverantwortlichen
Lernziele/Kompetenzen	Nach Absprache mit der/dem/den Modulverantwortlichen
Inhalte	Nach Absprache mit der/dem/den Modulverantwortlichen
Studien- /Prüfungsleistungen	Nach Absprache mit der/dem/den Modulverantwortlichen sind mindestens zwei Studienleistungen, wobei mindestens eine davon prüfungsrelevant ist, zu erbringen. Die Note des Moduls geht mit dem Gewicht 10/25 in die Fachnote ein.

**Modulbeschreibungen für das Fach Physik
im Master of Education (Lehramt GymGes)**

Studiengang	Physik (Master of Education – Lehramt GymGes)
Modulbezeichnung	Masterarbeit (Wahlpflichtmodul)
Semester	4. Semester
Modulverantwortliche(r)	Der Themensteller der Arbeit
Lehrform einzelner Modulbestandteile/ SWS/LP/Semester	Selbständiges Bearbeiten des Themas der Masterarbeit (20 LP)
Leistungspunkte/ Zeitaufwand	20 LP / 600 h
Voraussetzungen	Abschluss der Module Didaktik der Physik (15 LP) und Physikalische Vertiefung (10 LP), falls die Masterarbeit im Fach Physik geschrieben wird.
Lernziele/Kompetenzen/ Inhalte	Die Masterarbeit dient der wissenschaftlichen Ausbildung. In ihr soll die oder der Studierende zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, eine definierte wissenschaftliche Aufgabenstellung aus einem Fachgebiet selbstständig nach wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten. In der für das Masterprojekt gewählten Fachrichtung muss jede bzw. jeder Studierende unter Anleitung einer wissenschaftlichen Betreuerin oder eines wissenschaftlichen Betreuers eine aktuelle wissenschaftliche Fragestellung bearbeiten.
Studienleistungen	Abschlussvortrag über die Arbeit von 30 Minuten Dauer, bei dem die zwei Prüferinnen/Prüfer anwesend sein müssen.
Prüfungsleistungen	Die Modulnote ist die Note der Masterarbeit.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Physik vom 30.01.2008.

Münster, den 01. Dezember 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 01. Dezember 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Anlage 3: Fachspezifischer Anhang PP (Modulkatalog)

**Fachspezifischer Anhang
für das Fach Praktische Philosophie (PP)
mit dem Abschluss Master of Education (HRGe)
vom 10.12.2008**

Kurzbeschreibung:

Beginn des Master of Education: WS 2008/09

Der Master-of-Education Praktische Philosophie (PP) umfasst 2 Semester und besteht aus einem Pflichtmodul. Das Modul w umfasst 6 SWS und ist auf ein Studienjahr ausgelegt. Das Modul enthält eine Vorlesung als Überblicksveranstaltung für die Lehrinhalte des jeweiligen Moduls sowie Übungen und Seminare. Das Modul w muss mit einer zentralen Modulprüfung abgeschlossen werden. Wenn die Masterarbeit im Fach PP geschrieben wird, dann umfasst das Studium zusätzlich noch das Modul MedMAb.

Die im Rahmen des Moduls angebotenen Veranstaltungen sind in Gruppen aufgeteilt. Aus jeder Gruppe wird eine Veranstaltung (2 SWS) studiert, in der eine für die jeweilige Gruppe festgelegte Zahl von Leistungspunkten (LP) erworben werden kann. Zwischen den Veranstaltungen, die zu einer Gruppe gehören und die parallel in einem Semester bzw. im Winter- und im Sommersemester angeboten werden, besteht Wahlfreiheit. Die einer Veranstaltungsgruppe zugeordneten konkreten Veranstaltungen werden vom Philosophischen Seminar im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Nur die Überblicksvorlesung des Moduls ist eine Pflichtveranstaltung.

Die unten beschriebenen Studienleistungen werden mit Leistungspunkten bewertet, die einem Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden entsprechen. Die Lehrenden haben diesen Aspekt der Leistungspunktvergabe zu beachten. Der Studienbeginn ist grundsätzlich nur im Wintersemester möglich. Einmalig kann das Studium jedoch auch im Sommersemester 2009 aufgenommen werden.

Übersicht über das Modul

Modul w:	Gruppe w1 – Vorlesung:	Wahrheit und Wirklichkeit
	Gruppe w2 – Übung/Seminar:	Metaphysik / Ontologie
	Gruppe w3 – Übung/Seminar:	Sprach-, Medien- und Technikphilosophie
	Gruppe w4 – Zentrale Modulprüfung	

Hinweis zur zentralen Modulprüfung (w4): Sofern in der Bachelor-Phase des Studiums im Modul d die zentrale Modulprüfung schriftlich absolviert wurde, muss die zentrale Modulprüfung (w4) mündlich erfolgen. Sofern sie mündlich absolviert wurde, muss w4 schriftlich geprüft werden. (Die Staatsexamensäquivalenz erfordert im BA-/MEd-Studium eine schriftliche und eine mündliche zentrale Modulprüfung.)

Wahlweise im Fach PP:

[Modul MedMAb: Masterarbeit]

Anlage 3: Fachspezifischer Anhang PIPP (Modulkatalog)

Leistungspunkte

Das Fachstudium Praktische Philosophie im Rahmen des MEd-Studiengangs umfasst 10 Leistungspunkte (LP). Studierende, die ihre Masterarbeit im Fach PP schreiben, wählen zusätzlich das Modul MedMAB, das 20 LP umfasst. Jeder Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden.

Die Leistungspunkte werden folgendermaßen auf die Module verteilt

Modul w	10 LP
Modul MedMAB	20 LP

Aufteilung der Leistungspunkte auf Teilleistungen innerhalb der Module

Teilnahme an Lehrveranstaltungen	1 LP pro LV
Vor- und Nachbereitung einer Lehrveranstaltung (gegebenfalls überprüft durch Exzerpte, Kurzprotokolle)	1 LP
Präsentation	1 LP
Essay (3-4 Seiten)	1 LP

1 Modul w: Wahrheit und Wirklichkeit

Inhalt und Qualifikationsziele:

Studierende sollen nach dem Studium des Moduls w in der Lage sein, Probleme und Positionen des 6. und 7. Fragenkreises des Schulfachs Praktische Philosophie zu erschließen und zu beurteilen.

- (a) Sie sind fähig, in der alltäglichen Lebenswelt, den Medien und in den Wissenschaften begegnende Weisen der Wirklichkeitsauffassung auf verschiedene Typen von Wirklichkeitsverständnis (naiv-realistisch, theonom, empiristisch/rationalistisch, materialistisch/idealistisch, realistisch/konstruktivistisch usw.) zu beziehen und die jeweiligen Wahrheitsansprüche kritisch zu würdigen. Sie wissen um zum Teil divergierende Weltanschauungen und Weltbilder in unterschiedlichen kulturellen Kontexten sowie um das Spannungsverhältnis zwischen lebensweltlicher und naturwissenschaftlicher Perspektive, vor allem in modernen Gesellschaften. Sie können Grundannahmen, Gestaltungs- und Wirkmöglichkeiten moderner Medien erkennen. Dazu erwerben die Studierenden entsprechende historisch-systematische Kompetenzen aus den Bereichen Erkenntnistheorie, Wissenschaftstheorie, Metaphysik, Medienphilosophie, Ästhetik usw. Der kompetente Umgang mit unterschiedlichen Deutungsmustern erfordert Perspektivwechsel, fördert Empathie und verstärkt so *interkulturelle Kompetenz*.
- (b) Die Studierenden dieses Moduls lernen, den Zusammenhang zu erkennen zwischen den Formen von Wirklichkeitsverständnis und Weltbildern auf der einen Seite und den jeweiligen Sinnentwürfen für das Weltgeschehen sowie für das menschliche Leben und Zusammenleben auf der anderen Seite. Die dazu erforderlichen *historisch-systematischen Kompetenzen* beziehen sich primär auf Fragen der Ontologie, Kosmologie, Geschichtsphilosophie usw.

Verwendbarkeit des Moduls: MEdU HRGe

Status: Pflichtmodul (staatsexamensäquivalentes Modul)							
allgemeine Voraussetzungen: -							
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über zwei Semester.							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen Veranstaltungen der Pflichtbereiche.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 100%							
Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	Fachsemester	LP	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	spezielle Voraussetzungen
Pflicht w1 – Vorlesung: Wahrheit und Wirklichkeit	Anwesenheit	2	1	1			keine
Pflicht w2 – Seminar: Metaphysik/ Ontologie	Anwesenheit / aktive Teilnahme	2	1/2	2	Vor- und Nachbereitung		keine
Pflicht w3 – Seminar: Sprach-, Medien- und Technikphilosophie	Anwesenheit/ aktive Teilnahme	2	1/2	3	Vor- und Nachbereitung sowie eine Präsentation oder ein Essay		keine
Pflicht w4 – zentrale Modulprüfung	Anmeldung		2	4	Mündliche Prüfung von 45 Minuten oder eine vierstündige Klausur, die sich auf das gesamte Modul beziehen.	Note	
Gesamt		6		10	---	Note w4=Modulnote=Fachnote	---

Soweit (gemäß § 11 der Rahmenordnung) die Master-Arbeit im Fach Praktische Philosophie geschrieben werden soll, muss das Modul ME DMAb studiert werden

Anlage 3: Fachspezifischer Anhang PIPP (Modulkatalog)

Modul MEdMab

3 Modul MEdMab: Master-Arbeit							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
<p>(1) Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbstständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen.</p> <p>(2) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung aus einem der Prüfungsgebiete gemäß Studienordnung zum Gegenstand haben. Das Thema muss den Prüfungsanforderungen entsprechen und so abgegrenzt sein, dass die Arbeit in vier Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit wird benotet und geht entsprechend der Zahl der auf sie entfallenden Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.</p> <p>(3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird in der Regel von einer oder einem für das Thema prüfungsberechtigten Professorin oder Professor im Einvernehmen mit dem Prüfling vorgeschlagen.</p> <p>(4) Das Thema der Master-Arbeit wird aus dem Stoff des w-Moduls abgeleitet.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: MEdU HRGe							
Status: Wahlpflichtmodul							
Voraussetzungen: -							
Turnus: -							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: entfällt							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP (TN/LN)	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungrelevant	Voraussetzungen
MEdMab - Master-Arbeit	Abfassungszeit: 16 Wochen		20	3/4	Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit im Umfang von weniger als 60 Seiten	Note × 20 = gewichtete Note	
Gesamt			20			Summe der gewichteten Noten dividiert durch 20	

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans des Fachbereichs Geschichte/ Philosophie vom 28.08.2008.

Münster, den 10.12.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/01), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/04), hiermit verkündet.

Münster, den 10.12.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

**Fachspezifischer Anhang
für das Fach Philosophie/Praktische Philosophie (PIPP)
mit dem Abschluss Master of Education (GymGes)
vom 10.12.2008**

Kurzbeschreibung:

Beginn des Master of Education: WS 2008/09

Der Master-of-Education-Zweifachstudiengang Philosophie/Praktische Philosophie (PIPP) umfasst 4 Semester und besteht aus zwei Pflichtmodulen. Das Modul D (Didaktik) umfasst 8 SWS und ist auf ein Studienjahr ausgelegt. Das Modul M (Mensch und Kultur) umfasst 10 SWS und ist auf ein Studienjahr ausgelegt. Beide Module enthalten jeweils eine Vorlesung als Überblicksveranstaltung für die Lehrinhalte des jeweiligen Moduls sowie Übungen und Seminare, in denen Leistungen zu erbringen sind. Das Modul D muss mit einer zentralen Modulprüfung abgeschlossen werden. Wenn die Masterarbeit im Fach PIPP geschrieben wird, dann umfasst das Studium zusätzlich noch das Modul MedMAb. Wahlweise kann das Kernpraktikum im Fach PI/PP abgeleistet werden; das Studium umfasst dann zusätzlich das Modul KP.

Die im Rahmen der Module angebotenen Veranstaltungen sind in Gruppen aufgeteilt. Aus jeder Gruppe wird eine Veranstaltung (2 SWS) studiert, in der eine für die jeweilige Gruppe festgelegte Zahl von Leistungspunkten (LP) erworben werden kann. Zwischen den Veranstaltungen, die zu einer Gruppe gehören und die parallel in einem Semester bzw. im Winter- und im Sommersemester angeboten werden, besteht Wahlfreiheit. Die einer Veranstaltungsgruppe zugeordneten konkreten Veranstaltungen werden vom Philosophischen Seminar im Vorlesungsverzeichnis bekannt gegeben. Nur die Überblicksvorlesung der Module ist eine Pflichtveranstaltung.

Die unten beschriebenen Studienleistungen werden mit Leistungspunkten bewertet, die einem Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden entsprechen. Die Lehrenden haben diesen Aspekt der Leistungspunktvergabe zu beachten. Der Studienbeginn ist grundsätzlich nur im Wintersemester möglich. Einmalig kann das Studium jedoch auch im Sommersemester 2009 aufgenommen werden.

Übersicht über die Module

Modul D: Didaktik

Gruppe D1 – Vorlesung:	Lehren und Lernen der Philosophie
Gruppe D2 – Seminar/Übung:	Lehren und Lernen der Philosophie
Gruppe D3 – Seminar:	Fachdidaktik Praktische Philosophie
Gruppe D4 – Seminar:	Fachdidaktik Philosophie
Gruppe D5 – zentrale Modulprüfung	

Hinweis zur zentralen Modulprüfung (D5): Sofern in der Bachelor-Phase des Studiums die zentralen Modulprüfungen nur schriftlich absolviert wurden, muss die zentrale Modulprüfung (D5) mündlich erfolgen. Sofern sie nur mündlich absolviert wurden, muss D5 schriftlich geprüft werden. (Die Staatsexamensäquivalenz erfordert im BA-/MEd-Studium, dass unter den drei zu erbringenden staatsexamensäquivalenten Modulabschlussprüfungen mindestens eine schriftliche und mindestens eine mündliche Prüfung sein müssen.)

Modul M:

Mensch und Kultur	
Gruppe M1 – Vorlesung:	Mensch und Kultur
Gruppe M2 – Vorlesung/Seminar:	Religionswissenschaft
Gruppe M3 – Vorlesung/Seminar:	Religionswissenschaft

Gruppe M4 – Seminar:
Gruppe M5 – Seminar:

Anthropologie/Kulturphilosophie
Ästhetik

Wahlweise im Fach PIPP

[Modul MEdMAB: Master-Arbeit]
[Modul KP: Praxisphasen im Kernpraktikum]

Leistungspunkte

Das Fachstudium Philosophie/Praktische Philosophie im Rahmen des MEd-Zweifach-Studiengangs umfasst 25 Leistungspunkte (LP). Studierende, die ihre Masterarbeit im Fach PIPP schreiben, wählen zusätzlich das Modul MEdMAB, das 20 LP umfasst. Jeder Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand von 30 Arbeitsstunden.

Aufteilung der Leistungspunkte

Die Leistungspunkte werden folgendermaßen auf die Module verteilt

Modul D	12 LP
Modul M	13 LP
[MEdMAB	20 LP]
[Modul KP	10 LP]

Aufteilung der Leistungspunkte auf Teilleistungen innerhalb der Module

Teilnahme an Lehrveranstaltungen	1 LP
Vor- und Nachbereitung (gegebenfalls überprüft durch Exzerpte, Kurzprotokolle)	1 LP
Hausarbeit (10-15 Seiten)	4 LP
Präsentation mit Thesenpapier und Ausarbeitung (4-6 Seiten):	3-4 LP
Klausur (90 Minuten):	3 LP
Mündliche Prüfung (20-30 Min.):	3 LP
Präsentation und Thesenpapier :	1-2 LP
Essay (4-6 Seiten)	1-2 LP
je Protokoll	1 LP

Ermittlung der Modulnoten

Die Modulnote in D ist die Note der Modulprüfung. Die Modulnote in M ergibt sich je zur Hälfte aus den Noten der beiden prüfungsrelevanten Leistungen.

Die notwendigen Auf- und Abrundungen erfolgen nach § 17 der Rahmenordnung für den 2-Fach-Master-of-Education.

Gewichtung der Modulnoten für die Fachnote

Die Noten der beiden Module gehen je zur Hälfte in die Fachnote ein.

Beschreibung der Module

1 Modul D: Didaktik

Inhalt und Qualifikationsziele:

Studierende sollen im Studium des Moduls D grundlegende fachdidaktische und methodische Kompetenzen zur Planung, Gestaltung und Beurteilung des Unterrichts in Philosophie/Praktische Philosophie erwerben. Dies setzt voraus, dass sie bereits Fachkompetenzen zu zentralen Fragenkreisen der Praktischen Philosophie und Problemfeldern der Philosophie wie auch zur Argumentation erworben haben.

- (a) Das fachdidaktische Studium soll die Studierenden befähigen, die Praxis des Philosophierens in ihrer Relevanz für die Entwicklung der Persönlichkeit der Schülerinnen und Schüler zu beurteilen. Dabei beziehen sie Kenntnisse der Entwicklungspsychologie und der Lebensbedingungen in der modernen Gesellschaft (Individualisierung, Pluralisierung von Lebensformen und Werten usw.) mit ein.
- (b) Die Studierenden kennen historisch und kulturell unterschiedliche Formen der Integration des Philosophierens in den öffentlichen Diskursen und können so derzeitige Institutionalisierungen von Philosophie in Gesellschaft und Wissenschaft sowie in der Schule verstehen und beurteilen. Auf der Basis der Kenntnis unterschiedlicher didaktischer Grundkonzeptionen, insbesondere zur Werteerziehung, lernen sie, philosophische Lehrpläne in ihrer Struktur und Intention zu erschließen und zu bewerten.
- (c) Durch exemplarische Übungen für die Planung von Unterricht lernen die Studierenden, ausgehend vom Frage- und Problemhorizont von Kindern und Jugendlichen, lebensweltlich angebundene Probleme philosophisch zu erschließen (personale Perspektive), auf ihre gesellschaftlichen Implikationen hin zu befragen (gesellschaftliche Perspektive) und das Reflexions- oder Lösungspotenzial philosophischer Positionen zu mobilisieren (ideengeschichtliche Perspektive). Sie werden vertraut mit der Technik, philosophische Texte problem- und adressatenbezogen zu reduzieren und zu kommentieren, und lernen es, entsprechende Textbearbeitungen zu beurteilen. Diese didaktische Fähigkeiten verbinden sie mit methodischen Kompetenzen: 1. Die Studierenden verstehen es, mit allgemeinen Denkmethode des Philosophierens umzugehen (nicht-empirische Begriffe bilden, definieren und verwenden; Modelle entwickeln; argumentieren; Texte und Sachverhalte analysieren und interpretieren; philosophische Probleme formulieren und Lösungen entwickeln; Kritik üben und Alternativen entfalten; Gedankenexperimente durchführen usw.). 2. Sie sind in der Lage zu prüfen, welche besonderen, den philosophischen Denkrichtungen entlehnten Fachmethoden (analytische Philosophie, Konstruktivismus, Phänomenologie, Dialektik, Hermeneutik, Dekonstruktion, Spekulation usw.) zur Problemerschließung und -Lösung besonders geeignet sind. 3. Sie sind vertraut mit dem medialen Spektrum des unterrichtlichen Philosophierens: Sie lernen die drei Grundmedien des Philosophierens (Gespräch, Texte lesen und schreiben) mit den allgemeinen und besonderen Fachmethoden zu vermitteln und auch die Chancen der Nutzung moderner Medien (Bild, Foto, Film, Internet usw.) zu erschließen und zu beurteilen.
- (d) In verschiedenen Praktika, die durch Lehrveranstaltungen vor- und nachbereitet werden, sammeln die Studierenden beobachtend und unterrichtend erste Erfahrungen mit der Umsetzung gemeinsam erarbeiteter Unterrichtskonzepte und vermitteln ihre fachdidaktischen und -methodischen Fähigkeiten mit Kenntnissen zur Artikulation von Unterricht (Einstieg, Erarbeitung, Sicherung usw.) und zu den allgemeinen Unterrichtsmethoden (Unterrichtsgespräch, Lehrervortrag, Einzel- und Gruppenarbeit, Projektarbeit, Expertenbefragung, Realbegegnung usw.).

Verwendbarkeit des Moduls: MEd GyGe							
Status: Pflichtmodul (staatsexamensäquivalentes Modul)							
allgemeine Voraussetzungen: keine							
Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über zwei Semester. D1 wird jeweils nur im Wintersemester angeboten							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Teilnahme an D1 ist Pflicht. Veranstaltungen D2 bis D4 sind Pflichtveranstaltungen. Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen parallelen oder konsekutiven Veranstaltungen desselben Bereichs.							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 50%							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	prüfungsrelevant	spezielle Voraussetzungen
Pflicht: D1 Vorlesung: Philosophie und Öffentlichkeit	Anwesenheit	2	1	1			keine
Pflicht: D2 Seminar/Übung: zu D1	Anwesenheit / aktive Teilnahme	2	3	1/2	Vor- und Nachbereitung, zusätzlich Präsentation oder Essay		parallel oder vorher belegt: D1
Pflicht: D3 Seminar: Fachdidaktik Praktische Philosophie	Anwesenheit /aktive Teilnahme	2	2	1-4	Vor- und Nachbereitung		parallel oder vorher belegt: D1
Pflicht: D4 Seminar: Fachdidaktik Philosophie	Anwesenheit / aktive Teilnahme	2	2	1-4	Vor- und Nachbereitung		parallel oder vorher belegt: D1
Pflicht: D5 zentrale Modulprüfung (staatsexamensäquivalent)		--	4	2-4	mündliche Prüfung 45 Minuten oder schriftliche Klausur 4 Zeitstunden	Note der Modulprüfung	Besuch der Veranstaltungen D1 bis D4
Gesamt		8	12	1-4	---	Modulnote=Note aus D5	---

2 Modul M: Mensch und Kultur
Inhalt und Qualifikationsziele:
<p>Studierende sollen nach dem Studium dieses Moduls in der Lage sein, Probleme und Positionen des 5. und 7. Fragenkreises des Schulfachs Praktische Philosophie sowie des 3. und 6. Problemfeldes der Oberstufenphilosophie zu erschließen und zu beurteilen. Es handelt sich hierbei um Probleme und Positionen der Philosophischen Anthropologie, der Kulturtheorie, der Religionswissenschaften und der Ästhetik.</p> <p>(a) Sie sollen die Frage nach dem Menschen und seiner Bestimmung als zentrales Problem der Philosophie erfassen und klassische Positionen (Antike, Renaissance und frühe Neuzeit, Aufklärung, philosophische Anthropologie des 20. Jahrhunderts) kennen und als Rahmen und Horizont für eine systematisch ausgerichtete Bestimmung des gegenwärtigen Bildes vom Menschen begreifen können. Die Grenzen einer biologisch ausgerichteten Anthropolo-</p>

gie und die aktuellen Wege einer Selbstdeutung des Menschen als Kulturwesen sollen erfasst werden.

- (b) Die Studierenden sollen außerdem soweit in die Fragen der Kulturphilosophie eingeführt sein, dass sie fähig sind, die Ambivalenzen und Widersprüche der modernen Kultur zu artikulieren. Sie sollen eine Einstellung dazu finden können, dass unter den Bedingungen moderner Reflexivität Kulturphilosophie immer zugleich auch als Kulturkritik auftritt (intrakulturelle Kompetenz). Die Fähigkeit zur Erschließung und Deutung der eigenen Kultur, ihrer historischen Wurzeln und ihres modernen Pluralismus soll auch die Kompetenz zur Auseinandersetzung mit fremden Kulturen und Religionen fördern (interkulturelle Kompetenz). Dazu werden die Studierenden auch eingeführt in metaphysische, ethische und rituelle Grundlagen abrahamitischer und anderer Weltreligionen. Sie lernen, religiöse Strukturen und Wertvorstellungen in ihren Auswirkungen auf die individuelle und kollektive Lebensgestaltung zu beurteilen (interkulturelle Kompetenz). Der Vergleich der Kulturen und Religionen soll die Studierenden sensibilisieren für die Gefahren von Chauvinismus und Fundamentalismus, aber auch befähigen zur begründeten Auseinandersetzung mit dem Kulturrelativismus (Kompetenz zu kommunikativem Handeln, Dissenskompetenz).
- (c) Die besondere Bedeutung der Ästhetik für die menschliche Kultur soll durch eine Einführung in zentrale Theorieansätze der philosophischen Ästhetik deutlich gemacht werden (Essenzialismus, Mimesis-Lehre, Konstruktivismus, Rezeptions- und Produktionsästhetik usw.). Es soll die Kompetenz gefördert werden, Ausdrucks- und Darstellungsformen verschiedener Künste in ihrer Bedeutung zu erfassen. Dadurch sollen die Studierenden in die Lage versetzt werden, Phänomene der Gegenwartswelt ästhetisch zu beurteilen (Deutungskompetenz, historisch-systematische Kompetenz, Urteils Kompetenzen). Dazu gehört auch ein Einblick in das Spannungsverhältnis von Wissenschaft und Lebenswelt (wissenschaftskulturelle Kompetenz).

Verwendbarkeit des Moduls: MEd GyGes

Status: Pflichtmodul

allgemeine Voraussetzungen: keine

Turnus: Das Modul findet jährlich statt und erstreckt sich über zwei Semester.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Wahlmöglichkeiten bestehen zwischen Veranstaltungen der Pflichtbereiche, die als solche von der/dem Modulbeauftragten ausgewiesen werden

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 50%

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	davon prüfung-relevant	spezielle Voraussetzungen
Pflicht M1 – Vorlesung: Mensch und Kultur	Anwesenheit	2	1	1			keine
Pflicht M2 – Vorlesung/ Seminar: Religionswissenschaft	Anwesenheit / aktive Teilnahme	2	1	1-4			keine
Pflicht M3 – Vorlesung/ Seminar: Religionswissenschaft	Anwesenheit /aktive Teilnahme	2	1	1-4			keine
Pflicht M4 –	aktive Teil-	2	5	2-4	Vor- und Nachbereitung sowie	Note der	keine

Seminar: Anthropologie/ Kulturphilosophie	nahme				weitere Studienleistung, z.B. Hausarbeit, Referat plus Ausarbeitung, Klausur	weiteren Studienleistung	
Pflicht M5 – Seminar: Ästhetik	aktive Teilnahme	2	5	2-4	Vor- und Nachbereitung sowie weitere Studienleistung, z.B. Hausarbeit, Referat plus Ausarbeitung, Klausur	Note der weiteren Studienleistung	keine
Gesamt		10	13	1-4	---	Modulnote = (Note aus M4 + Note aus M5) : 2	---

Wahlweise im Fach Pl/PP:

3 Modul MEdMab: Master-Arbeit							
Inhalt und Qualifikationsziele:							
<p>(1) Die schriftliche Hausarbeit dient der Feststellung, ob der Prüfling fähig ist, eine wissenschaftliche Problemstellung in einer begrenzten Zeit selbstständig inhaltlich und methodisch zu bearbeiten und das Ergebnis fachlich und sprachlich korrekt darzustellen.</p> <p>(2) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit muss eine klar umrissene wissenschaftliche Fragestellung aus einem der Prüfungsgebiete gemäß Studienordnung zum Gegenstand haben. Das Thema muss den Prüfungsanforderungen entsprechen. Das Thema muss so abgegrenzt sein, dass die Arbeit in vier Monaten abgeschlossen werden kann. Der Umfang der Arbeit soll 60 Seiten nicht überschreiten. Die Arbeit wird benotet und geht entsprechend der Zahl der auf sie entfallenden Leistungspunkte in die Gesamtnote ein.</p> <p>(3) Das Thema der schriftlichen Hausarbeit wird in der Regel von einer oder einem für das Thema prüfungsberechtigten Professorin oder Professor im Einvernehmen mit dem Prüfling vorgeschlagen.</p>							
Verwendbarkeit des Moduls: MEd GyGe							
Status: Wahlpflichtmodul							
Voraussetzungen: keine; 2. Studienjahr							
Turnus: -							
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: -							
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: siehe § 17 Abs. (4) der Rahmenordnung							
Veranstaltungsart	Teilnahmemodalitäten	SWS	LP	FS	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant	Voraussetzungen
Wahlpflicht MEd-MAb – Master-Arbeit	Abfassungszeit: 4 Monate		20	3/4	Verfassen einer wissenschaftlichen Arbeit im Umfang von bis zu 60 Seiten	Note der Master-Arbeit	
Gesamt			20			Note der Masterarbeit	

4 Modul KP: Praxisphasen im Kernpraktikum
Inhalt und Qualifikationsziele: Im Kernpraktikum werden durch forschendes Lernen im Handlungsfeld Schule und im Zusammenspiel von Theorie und Praxis die im Orientierungspraktikum gemachten ersten berufsrelevanten Erfahrungen vertieft und in einem dem Ausbildungsstand angemessen anspruchsvollerem Rahmen reflektiert. Aber auch die Relevanz schulbezogener Kompetenzen für außerschulische Tätigkeiten soll nachvollziehbar gemacht werden. Die Berufsentscheidung wird erneut überprüft, mögliche Berufsalternativen werden erkennbar gemacht.
Verwendbarkeit des Moduls: MEd
Status: Pflichtmodul
Voraussetzungen: Abgeleistetes Orientierungspraktikum
Turnus: WiSe oder SoSe, beginnt jedes Semester neu
Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Die Praxisphasen sind an Begleitveranstaltungen in den Fächern oder in der Erziehungswissenschaft zu knüpfen.
Veranstaltungsart: Praktika
Leistungspunkte: 10 LP
Studienleistungen: Praxisphasen in Schulen im In- oder Ausland oder außerschulische Praktika je 1 LP für 1 Woche Praktikum bzw. 5 Tage Praktikum bzw. 20 Stunden Praktikum
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: --

Ausgefertigt aufgrund der Eilentscheidung des Dekans des Fachbereichs Geschichte/ Philosophie vom 28.08.2008.

Münster, den 10.12.2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/01), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/04), hiermit verkündet.

Münster, den 10.12.2008

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

**Rahmenordnung
für den Masterstudiengang mit Ausrichtung auf das Lehramt
an Berufskollegs mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
und an der Fachhochschule Münster
vom 11. November 2008**

Aufgrund des § 64 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalens in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 1. Januar 2007 (GV.NRW.S.474) haben die Fachhochschule Münster und die Westfälischen Wilhelms-Universität die folgende Ordnung erlassen:

- § 1 Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung**
- § 2 Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung**
- § 3 Mastergrad**
- § 4 Zugang zum Studium**
- § 5 Zuständigkeit**
- § 6 Zulassung zur Masterprüfung**
- § 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums**
- § 8 Studieninhalte**
- § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung**
- § 10 Erwerb von Leistungspunkten, prüfungsrelevante Leistungen**
- § 11 Die Masterarbeit**
- § 12 Annahme und Bewertung der Masterarbeit**
- § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer**
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**
- § 15 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke**
- § 16 Bestehen der Masterprüfung, Wiederholung**
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote**
- § 18 Masterzeugnis und Masterurkunde**
- § 19 Diploma Supplement**
- § 20 Einsicht in die Studienakten**
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß**
- § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen**
- § 23 Aberkennung des Mastergrades**
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung**

§ 1

Geltungsbereich der Masterprüfungsordnung

(1) Diese Masterprüfungsordnung gilt für das Masterstudium an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster mit Ausrichtung auf das Lehramt Berufskollegs. Sie regelt in ihrem allgemeinen Teil grundlegende Strukturen des Masterstudiums. In den fächerspezifischen Bestimmungen sind die Inhalte und Anforderungen der einzelnen im Masterstudium angebotenen Fächer geregelt. Den fächerspezifischen Bestimmungen sind jeweils Studienpläne beigelegt, die den Studienverlauf in den einzelnen Fächern darstellen. Mit Zustimmung des Rektorats der Westfälischen Wilhelms-Universität kann eines der Fächer an einer anderen Hochschule studiert werden, falls es an der Westfälischen Wilhelms-Universität nicht angeboten wird, besondere Umstände die Kombination mit den gemäß dieser Ordnung studierbaren Fächern erfordern und das Studium an der anderen Hochschule den Vorgaben dieser Prüfungsordnung sowie den sonstigen rechtlichen Bestimmungen entspricht.

(2) Für die Durchführung der Prüfungen im Fach Biologie gelten nach Maßgabe der jeweiligen fächerspezifischen Bestimmungen von dieser Rahmenprüfungsordnung abweichende prüfungsrechtliche Bestimmungen des Fachbereichs Biologie.

§ 2

Ziel des Studiums und Zweck der Prüfung

(1) Das Masterstudium soll den Studierenden, aufbauend auf ein abgeschlossenes grundständiges Studium, vertiefte wissenschaftliche Grundlagen, sowie unter Berücksichtigung der Anforderungen der Berufswelt, Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie die für ein Lehramt an Berufskollegs benötigten grundlegenden beruflichen Kompetenzen für Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung erlangen.

(2) Durch die Masterprüfung soll festgestellt werden, ob die Studierenden die für die Anwendung in der Berufspraxis, insbesondere die im Bereich von Unterricht und Erziehung, Beurteilung und Diagnostik sowie Evaluation und Qualitätssicherung erforderlichen Kenntnisse erworben haben.

§ 3

Mastergrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleihen die Westfälische Wilhelms-Universität und die Fachhochschule Münster gemeinsam gemäß § 66 Absatz 1 HG den Hochschulgrad „Master of Education“. Die Verleihung erfolgt durch den Fachbereich, in dem die Masterarbeit geschrieben wird.

§ 4

Zugang zum Studium

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung der Abschluss eines einschlägigen Bachelorstudiums an einer deutschen Hochschule mit einer Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder ein an einer deutschen oder ausländischen Hochschule erworbener gleichwertiger Abschluss. Einschlägig ist ein Studium gemäß der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells (2-

Fach-Variante), der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung mit Ausrichtung auf berufliche und allgemeine Bildung an der Westfälischen Wilhelms-Universität und an der Fachhochschule Münster (BAB-Variante), der Rahmenordnung für die Bachelorprüfung mit Ausrichtung auf berufliche Bildung an der Fachhochschule Münster (BB-Variante) oder ein Bachelorstudium an einer anderen Hochschule, das diesen in Bezug auf die Studieninhalte und die Vereinbarkeit mit lehramtsspezifischen Vorgaben entspricht. Das Nähere regelt die gemäß Absatz 2 zu erlassende Ordnung.

(2) Im Übrigen regelt die Westfälische Wilhelms-Universität den Zugang zum Masterstudium in einer besonderen Ordnung.

§ 5 Zuständigkeit

(1) Für die Organisation der Prüfungen in den Fächern sind die Dekaninnen/Dekane oder Dekanate der Fachbereiche, an denen die Fächer im Sinne von § 8 Abs. 2 studiert werden können, zuständig. Für jedes Prüfungsverfahren hat eine/einer/eines der beteiligten Dekaninnen/Dekane oder Dekanate die Federführung für die Gesamtorganisation. Federführend ist die Dekanin/der Dekan oder das Dekanat desjenigen Fachbereichs, dem das von der/dem Studierenden bei der Immatrikulation oder Umschreibung im Rahmen eines Fachwechsels als erstes Fach angegebenes Fach angehört. An die Dekanin/den Dekan/das Dekanat des federführenden Fachbereichs sind etwaige Widersprüche in Prüfungsverfahren zu richten. Die mit der Einschreibung getroffene Bestimmung der Federführung ist unwiderruflich.

(2) Die Dekanin/Der Dekan kann Mitglieder des Fachbereichs mit der Erledigung der Aufgaben im Bereich der Prüfungsorganisation beauftragen.

(3) Für die Organisation der Prüfungen in Berufspädagogik und in den Fachdidaktiken der beruflichen Fachrichtungen an der Fachhochschule Münster ist der Prüfungsausschuss des Instituts für Berufliche Lehrerbildung der Fachhochschule Münster zuständig. Für die Wahrnehmung von Aufgaben, die diese Ordnung ausdrücklich der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zuweist, liegt die Zuständigkeit insoweit beim Prüfungsausschuss des Instituts für Berufliche Lehrerbildung der Fachhochschule Münster.

§ 6 Zulassung zur Masterprüfung

(1) Die Zulassung zur Masterprüfung erfolgt mit der Einschreibung in zwei Fächern gemäß § 8. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt. Die Einschreibung erfolgt an der Westfälischen Wilhelms-Universität, die Zulassung als Zweithörerin oder Zweithörer an der Fachhochschule Münster.

(2) Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber die Voraussetzungen gemäß § 4 nicht erfüllt.

(3) Die Einschreibung ist ferner zu verweigern, wenn die Bewerberin/der Bewerber in einem oder beiden der gewählten Fächer eine Hochschulprüfung oder eine Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat. Die fächerspezifischen Anhänge können bestimmen, dass dies auch dann gilt, wenn eine solche Prüfung in einem dort benannten Fach endgültig nicht bestanden wurde.

(4) Die fächerspezifischen Bestimmungen können die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig machen, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Fachs erforderlich sind, verfügt.

§ 7 Regelstudienzeit und Studienumfang, Gliederung des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt zwei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.

(2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 120 Leistungspunkte (LP) zu erwerben. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffes (Präsenz – und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie Praktika. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 3600 Stunden. Ein Leistungspunkt entspricht einem Credit-Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 8 Studieninhalte, Studienfächer

(1) Das Masterstudium in der Variante nach dem 2-Fach-Bachelor umfasst das Studium von zwei Fächern, ein Studium der Erziehungswissenschaft und der Berufspädagogik, ein schulisches Praktikum im Umfang von 10 Wochen, sowie betriebliche Praxisstudien im Umfang von 420 Stunden (entspricht 14 Wochen á 30 Stunden). In jedem der beiden Fächer ist jeweils ein fachdidaktisch und ein fachwissenschaftlich ausgerichtetes Modul von in der Regel je 10 Leistungspunkten zu studieren. Das schulische Praktikum wird nach Wahl der Studierenden im Zusammenhang mit einem Modul des Studiums in einem der Fächer oder der Erziehungswissenschaft absolviert.

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb folgender Leistungen voraus:

- Allgemein bildendes Fach 1 (Fachdidaktik etwa zur Hälfte)	20 LP
- Allgemein bildendes Fach 2 (Fachdidaktik etwa zur Hälfte)	20 LP
- Erziehungswissenschaft	20 LP
- Berufspädagogik	15 LP
- Schulische Praxisphase	10 LP
- Betriebliche Praxisstudien	15 LP
- Masterarbeit	20 LP
total	120 LP

Die Masterarbeit wird in einem der beiden Fächer oder in Erziehungswissenschaft geschrieben.

Weiterhin ist eine fachpraktische Tätigkeit im Umfang insgesamt 52 Wochen abzuleisten, die Hälfte davon bis zum Abschluss des Studiums (die volle Zeit muss bis zum Beginn des Vorbereitungsdiensts nachgewiesen werden). Die betrieblichen Praxisstudien werden auf die fachpraktische Tätigkeit angerechnet. Welche Bereiche für die fachpraktische

Tätigkeit als einschlägig anzusehen sind, wird in den fächerspezifischen Bestimmungen festgelegt.

(2) Das Masterstudium in der Variante nach dem Bachelor Berufliche und allgemeine Bildung (BAB-Bachelor) umfasst das Studium eines allgemein bildenden Faches und der Fachdidaktik einer beruflichen Fachrichtung, ein Studium der Erziehungswissenschaft und der Berufspädagogik sowie ein schulisches Praktikum im Umfang von 5 Wochen. Weitere 5 Wochen schulischer Praktika werden entsprechend § 10 LPO 2003 durch die Absolvierung des Moduls „Betriebliche Praxisstudien“ im vorausgegangenen Bachelorstudiengang anerkannt. Das schulische Praktikum wird nach Wahl der Studierenden im Zusammenhang mit einem Modul des Studiums in einem der Fächer oder der Erziehungswissenschaft absolviert.

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb folgender Leistungen voraus:

- Fachdidaktik berufliche Fachrichtung	15 LP
- Allgemein bildendes Fach (Fachdidaktik etwa 10 LP)	45 LP
- Erziehungswissenschaft	20 LP
- Berufspädagogik	15 LP
- Schulische Praxisphase	5 LP
- Masterarbeit	20 LP
total	120 LP

Die Masterarbeit wird in dem allgemein bildenden Fach, in der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung oder in Erziehungswissenschaft geschrieben.

(3) Das Masterstudium in der Variante nach dem Bachelor Berufliche Bildung (BB-Bachelor) umfasst das Studium eines allgemein bildenden Faches, ein vertiefendes Studium der Bildungswissenschaften sowie ein schulische Praktikum im Umfang von 5 Wochen. Weitere 5 Wochen schulischer Praktika werden entsprechend § 10 LPO 2003 durch die Absolvierung des Moduls „Betriebliche Praxisstudien“ im vorausgegangenen Bachelorstudiengang anerkannt. Das schulische Praktikum wird nach Wahl der Studierenden im Zusammenhang mit einem Modul des Studiums in dem allgemein bildenden Fach oder der Erziehungswissenschaft absolviert.

Der erfolgreiche Abschluss des Masterstudiums setzt im Rahmen des Studiums von Modulen den Erwerb folgender Leistungen voraus:

- Allgemein bildendes Fach (Fachdidaktik etwa 10 LP)	85 LP
- Bildungswissenschaftliche Vertiefung	10 LP
- Schulische Praxisphase	5 LP
- Masterarbeit	20 LP
total	120 LP

Die Masterarbeit wird in dem allgemein bildenden Fach geschrieben.

(4) Fächer im Sinne der Absätze 1 bis 3 sind:

Allgemein bildende Fächer im Sinne der Absätze 1 und 2 (Studienvarianten nach dem 2-Fach-Bachelor und dem Bachelor Berufliche und allgemeine Bildung BAB):

- Biologie
- Chemie

- Deutsch
- Englisch
- Evangelische Religionslehre
- Französisch
- Katholische Religionslehre
- Mathematik
- Physik
- Spanisch
- Sport
- Wirtschaftslehre/Politik

Allgemein bildende Fächer im Sinne des Absatzes 3 (Studienvariante nach dem Bachelor Berufliche Bildung BB) sind:

- Evangelische Religionslehre
- Katholische Religionslehre
- Sport

Berufliche Fachrichtungen sind:

- Bautechnik
- Chemietechnik
- Elektrotechnik
- Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft
- Gestaltungstechnik
- Gesundheit/Pflege
- Informatik / Technische Informatik
- Maschinenbautechnik
- Versorgungstechnik.

§ 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung

(1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Der Richtwert für den Umfang eines Moduls beträgt 6 bis 10 SWS. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester – auch verschiedener Fächer - zusammen. Die fächerspezifischen Bestimmungen sollen hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Lehrveranstaltungen Wahlmöglichkeiten eröffnen. Dies soll bei mindestens einem Modul der Fall sein.

(2) Die Masterprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den prüfungsrelevanten Leistungen im Rahmen der Module sowie der Masterarbeit zusammen.

(3) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen voraus. Es führt nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen zum Erwerb von in der Regel 5, 10, 15 oder 20 Leistungspunkten Die fächerspezifischen Anhänge der beiden Fächer und der Erziehungswissenschaft regeln, welche Module mit einer Modulabschlussprüfung abgeschlossen werden. Dabei ist sicherzustellen, dass die Art und Anzahl der von den Studierenden während des Bachelor- und des

Masterstudiums insgesamt zu absolvierenden Modulabschlussprüfungen den Vorgaben der Lehramtsprüfungsordnung 2003 entspricht. Modulabschlussprüfungen erstrecken sich auf das gesamte Kompetenzprofil des Moduls.

(4) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.

(5) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer prüfungsrelevanten Leistung desselben Moduls abhängig sein.

(6) Die fächerspezifischen Bestimmungen bestimmen die Module, die für das Bestehen der Prüfung im jeweiligen Fach erfolgreich abgeschlossen werden müssen (Pflichtmodule). Darüber hinaus sollen Wahlmöglichkeiten eingeräumt werden (Wahlpflichtmodule). Sofern nach Satz 2 Wahlmöglichkeiten bestehen, regeln die fächerspezifischen Bestimmungen, in wie vielen der jeweils zur Auswahl stehenden Module die Kandidatin/der Kandidat versuchen kann, die geforderten Leistungen zu erbringen.

(7) Die fächerspezifischen Bestimmungen legen für jedes Modul des jeweiligen Fachs fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.

§ 10

Erwerb von Leistungspunkten, prüfungsrelevante Leistungen

(1) Die fächerspezifischen Bestimmungen legen die inneren Strukturen der Module fest und weisen für jede Lehrveranstaltung die Anzahl der ihm zugeordneten Leistungspunkte aus, die jeweils einen Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.

(2) Die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung wird durch die Anmeldung zu ihr dokumentiert. Nach Maßgabe der fächerspezifischen Bestimmungen kann der Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit und/oder einer aktiven oder erfolgreichen Beteiligung gefordert werden.

(3) Innerhalb jedes Moduls ist mindestens eine Studienleistung zu erbringen. Dies können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Soweit die Art einer Studienleistung nicht in den fächerspezifischen Bestimmungen definiert ist, wird sie von der/dem Lehrenden jeweils zu Beginn der Lehrveranstaltung bekannt gemacht. Studienleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studienleistung zu erbringen ist, bekannt gemacht. Ist die Studienleistung einem Modul, nicht aber einer bestimmten Veranstaltung zugeordnet, erfolgt die Bekanntmachung der Sprache mit der Terminbekanntmachung.

(4) Die fächerspezifischen Bestimmungen legen fest, welche Studienleistungen Bestandteil der Masterprüfung sind (prüfungsrelevante Leistungen). Jedem Modul muss mindestens eine prüfungsrelevante Leistung zugeordnet sein. Prüfungsrelevante Leistungen

können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.

(5) Die Teilnahme an jeder prüfungsrelevanten Leistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung voraus. Sie erfolgt auf elektronischem Wege und ist in der dritten, vierten und fünften Vorlesungswoche jedes Semesters möglich. Innerhalb dieses Zeitraums können erfolgte Anmeldungen zurückgenommen werden. Die Fristen für die Anmeldung zu Modulabschlussprüfungen werden durch Aushang bekannt gemacht.

§ 11 Die Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist eine selbstständig verfasste Hausarbeit mit einer Bearbeitungszeit von vier Monaten. Sie wird

- bei der Variante nach dem 2-Fach-Bachelor in einem der beiden Fächer, in Erziehungswissenschaft oder in Berufspädagogik
- bei der Variante nach dem BAB-Bachelor in dem allgemein bildenden Fach, in der Fachdidaktik der beruflichen Fachrichtung, in Erziehungswissenschaft oder in Berufspädagogik
- bei der Variante nach dem BB-Bachelor in dem allgemein bildenden Fach geschrieben.

Die fächerspezifischen Bestimmungen können für empirische Arbeiten eine Bearbeitungszeit von bis zu sechs Monaten vorsehen

(2) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist ein Problem aus dem Bereich eines der beiden Fächer oder der Erziehungswissenschaft nach wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von 60 Seiten (zu je 2800 Zeichen) nicht überschreiten.

(3) Das Thema der Masterarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Für die Wahl der Themenstellerin/des Themenstellers sowie für die Themenstellung hat die Kandidatin/der Kandidat ein Vorschlagsrecht.

(4) Die fächerspezifischen Bestimmungen können bestimmen, dass die Ausgabe des Themas für die Masterarbeit vom Erreichen einer bestimmten Zahl von Leistungspunkten abhängig gemacht wird.

(5) Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag der Dekanin/des Dekans/des Dekanats durch das Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.

(7) Auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann aus schwerwiegenden Gründen die Bearbeitungszeit der Masterarbeit um bis zu vier, im Falle des Absatzes 1 Satz 3 um bis zu sechs Wochen verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere akute Erkrankungen oder die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren sein, ferner die Notwendigkeit der Pflege oder Versor-

gung des Ehegatten, der eingetragene Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist. Über das Vorliegen des wichtigen Grundes sind Nachweise vorzulegen. Über die Anerkennung entscheidet die zuständige Dekanin/der zuständige Dekan/das zuständige Dekanat.

(8) Mit Genehmigung der Dekanin/des Dekans/des Dekanats kann die Masterarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.

§ 12

Annahme und Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) und als Textdatei einzureichen; der Abgabepunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Masterarbeit nicht fristgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Abs. 1 als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(2) Die Masterarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt hat. Die zweite Prüferin/Der zweite Prüfer wird von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat bestimmt. Die einzelne Bewertung ist entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Abs. 4 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung „nicht ausreichend“, die andere aber „ausreichend“ oder besser, wird von der Dekanin/dem Dekan eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Masterarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten „ausreichend“ oder besser sind.

(3) Das Bewertungsverfahren für die Masterarbeit soll vier Wochen nicht überschreiten.

§ 13

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

(1) Die Dekanin/der Dekan/das Dekanat bestellt für die prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit die Prüferinnen/Prüfer sowie, soweit es um mündliche Prüfungen geht, die Beisitzerinnen/Beisitzer. In Modulabschlussprüfungen gemäß § 9 Abs. 3 Sätze 3 und 4 sowie im Hinblick auf die Bewertung der Masterarbeit müssen die Prüferinnen/Prüfer zu Mitgliedern des Landesprüfungsamtes bestellt worden sein; soweit es sich um mündliche Prüfungen handelt sind Vertreterinnen/Vertreter des Landesprüfungsamtes zur Teilnahme berechtigt. An mündlichen Prüfungen der Fächer Evangelische Religionslehre und Katholische Religionslehre können Vertreterinnen und Vertreter sowie Beauftragte der Kirchen teilnehmen.

(2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die prüfungsrelevante Leistung beziehungsweise die Masterarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

(3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Diplom- oder Masterprüfung oder eine gleich - oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.

(4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.

(5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer und in der Regel in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Soweit eine gemäß § 9 Abs. 3 geforderte Modulabschlussprüfung in mündlicher Form erbracht wird, wird sie von zwei Prüferinnen/Prüfern abgenommen und bewertet. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge. § 17 Abs. 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sowie die wesentlichen Gründe für die Notegebend sind in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Schriftliche prüfungsrelevante Leistungen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Sofern eine gemäß § 9 Abs. 3 geforderte Modulabschlussprüfung in schriftlicher Form erbracht wird, muss sie von zwei Prüferinnen/Prüfern bewertet werden. Die Note errechnet sich als arithmetisches Mittel der Notenvorschläge. § 17 Abs. 4 Satz 4 und 5 gilt entsprechend.

(7) Die fächerspezifischen Bestimmungen können vorsehen, dass schriftliche prüfungsrelevante Leistungen in Form des Antwortwahlverfahrens (Multiple Choice) durchgeführt werden. Die Einzelheiten des Prüfungsverfahrens regeln die fächerspezifischen Bestimmungen.

(8) Für die Bewertung der Masterarbeit gilt § 12.

(9) Prüfungsrelevante Leistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Abs. 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.

(10) Studierende des gleichen Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht eine Kandidatin/ein Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung über die Notenfestsetzung und die Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin oder den Kandidaten.

§ 14

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Studien- und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(2) Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die in anderen Studiengängen oder an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertige Studien- und Prüfungsleistungen, die an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes erbracht wurden, werden auf Antrag angerechnet. Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studien- und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

(4) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.

(5) Werden Leistungen auf prüfungsrelevante Leistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Die fächerspezifischen Bestimmungen können den Anteil an prüfungsrelevanten Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind und auf den Masterstudiengang angerechnet werden können, begrenzen. Das Staatliche Prüfungsamt kann beratend mitwirken.

(6) Zuständig für die Anrechnungen ist die Dekanin /der Dekan/das Dekanat. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.

(7) Die Entscheidung über Anrechnungen ist den Studierenden spätestens vier Wochen nach Einreichung der Unterlagen bzw. Stellung des Antrags mitzuteilen.

§ 15

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

(1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie bzw. er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.

(2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.

(3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit oder Behinderung kann die Vorlage geeigneter Nachweise verlangt werden. Hierzu zählen insbesondere ärztliche Atteste oder, falls vorhanden, Behindertenausweise.

§ 16 **Bestehen der Masterprüfung,** **Wiederholung**

(1) Die Masterprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 8 Abs. 1 bis 3 und § 11 sowie der fächerspezifischen Bestimmungen alle Module sowie die Masterarbeit mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 17 Abs. 1) bestanden hat. Zugleich müssen die in § 8 Abs. 1 bis 3 bestimmten Punktwerte erreicht worden sein.

(2) Für das Bestehen jeder prüfungsrelevanten Leistung eines Moduls stehen den Studierenden drei Versuche zur Verfügung. Fächerspezifische Bestimmungen können vorsehen, dass die im Rahmen von Satz 1 zur Verfügung stehenden Versuche auch für Wiederholungen zur Notenverbesserung eingesetzt werden können. Ist eine prüfungsrelevante Leistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt nicht bestanden. Abweichend von Satz 3 können fächerspezifische Bestimmungen vorsehen, dass Module dann endgültig nicht bestanden sind, wenn sich nach Ausschöpfung der für die prüfungsrelevanten Leistungen zur Verfügung stehenden Versuche nicht eine Modulnote im Sinne von § 17 Abs. 4 von mindestens „ausreichend“ (4,0) ergibt.

(3) Die Masterarbeit kann im Fall des Nichtbestehens einmal wiederholt werden. Dabei ist ein neues Thema zu stellen. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 11 Abs. 6 genannten Frist ist nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Masterarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.

(4) Ist ein Pflichtmodul oder die Masterarbeit endgültig nicht bestanden oder hat die/der Studierende ein Wahlpflichtmodul endgültig nicht bestanden und keine Möglichkeit mehr, an seiner Stelle ein anderes Modul erfolgreich zu absolvieren, ist die Masterprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden. Hierüber erhält die Kandidatin einen mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen schriftlichen Bescheid.

(5) Auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung wird ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan/dem Dekanat des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle prüfungsrelevanten Leistungen und die Masterarbeit sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung;
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	= eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die fächerspezifischen Bestimmungen eine Benotung vorsehen.

(2) Die Bewertung von mündlichen prüfungsrelevanten Leistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen und der Masterarbeit spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.

(3) Über die Bewertung von schriftlichen prüfungsrelevanten Leistungen erhalten die Studierenden einen schriftlichen, mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid. Er wird durch Aushang einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung öffentlich bekannt gegeben, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der prüfungsrelevanten Leistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen prüfungsrelevanten Leistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer. Handelt es sich bei der prüfungsrelevanten Leistung um eine Modulabschlussprüfung, erfolgt die öffentliche Bekanntgabe durch Aushang abweichend von Satz 2 nur für diejenigen Studierenden, die die Leistung bestanden haben und an der Aushangfläche des zuständigen Prüfungsamts. Studierende, die eine Modulabschlussprüfung nicht bestanden haben, wird der Bescheid individuell zugestellt.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten prüfungsrelevanten Leistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine prüfungsrelevante Leistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere prüfungsrelevante Leistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die fächerspezifischen Bestimmungen regeln das Gewicht, mit denen die Noten der einzelnen prüfungsrelevanten Leistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet

bei einem Wert	
bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module jedes Faches und aus der Note der Module der Erziehungswissenschaft wird jeweils eine Fachnote gebildet. Die fächerspezifischen Bestimmungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Fachnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Fachnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5	= sehr gut;
von 1,6 bis 2,5	= gut;
von 2,6 bis 3,5	= befriedigend;
von 3,6 bis 4,0	= ausreichend;
über 4,0	= nicht ausreichend.

(6) In die Gesamtnote der Masterprüfung gehen die Note jedes Faches, die Note des Studiums der Erziehungswissenschaft, die Noten weiterer gemäß § 8 Abs. 2 bis 4 zu absolvierender Module sowie die Note der Masterarbeit im Verhältnis der jeweils auf sie entfallenden Zahl von Leistungspunkten ein. Für die Bildung der Gesamtnote gelten Absatz 4 Sätze 4 und 5 entsprechend.

(7) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 6 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt. Dabei erhalten die Noten

A	in der Regel 10 %
B	in der Regel 25 %
C	in der Regel 30 %
D	in der Regel 25 %
E	in der Regel 10 %

der erfolgreichen Absolventinnen/Absolventen eines Jahrgangs. Als Grundlage für die Berechnung dieser Note sind je nach Größe des Abschlussjahrgangs außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge als Kohorte zu erfassen.

§ 18

Masterzeugnis und Masterurkunde

(1) Hat die/der Studierende das Masterstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis wird aufgenommen:

- a) die Note der Masterarbeit,
- b) das Thema der Masterarbeit,
- c) die Note jedes Faches, die Note des Studiums der Erziehungswissenschaft, – nach Maßgabe von § 8 Abs. 2 bis 4 – die Note der Berufspädagogik und die Gesamtnote der Masterprüfung gemäß § 17 Abs. 6 und 7;
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Masterstudiums benötigte Fachstudien-dauer.

(2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte prüfungsrelevante Leistung erbracht worden ist.

(3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Masterurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.

(4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigelegt.

(5) Das Masterzeugnis und die Masterurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel dieses Fachbereichs versehen.

§ 19 Diploma Supplement

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Masterstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20 Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder prüfungsrelevanten Leistung Einsicht in ihre bzw. seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der prüfungsrelevanten Leistung bei der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat zu stellen. Die Dekanin /der Dekan/das Dekanat bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Masterarbeit.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine prüfungsrelevante Leistung gilt als mit „nicht ausreichend“ bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche prüfungsrelevante Leistung bzw. die Masterarbeit nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht wird. Als wichtiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin oder des eingetragenen Lebenspartners oder eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese oder dieser pflege-oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat ein ärztliches Attest verlangen. Erkennt die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die /der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

(3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit „nicht aus-

reichend“ (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer prüfungsrelevanten Leistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende prüfungsrelevante Leistung als nicht erbracht und mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat die/den Studierenden von der Masterprüfung insgesamt ausschließen. Die Masterprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.

(4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von der Dekanin/dem Dekan/dem Dekanat unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 22

Ungültigkeit der Masterprüfung

(1) Hat die/der Studierende bei einer prüfungsrelevanten Leistung oder der Masterarbeit getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann die Dekanin/der Dekan/das Dekanat nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen prüfungsrelevanten Leistungen bzw. die Masterarbeit, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer prüfungsrelevanten Leistung bzw. die Masterarbeit nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der prüfungsrelevanten Leistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Masterprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Masterzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet die Dekanin/der Dekan/das Dekanat unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.

(5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

§ 23 Aberkennung des Mastergrades

Die Aberkennung des Mastergrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist die Dekanin/der Dekan/das Dekanat.

§ 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Die Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität und den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Münster in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Senats der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 6. Februar 2008 und vom 28. Mai 2008 und des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Münster vom 5. Mai 2008.

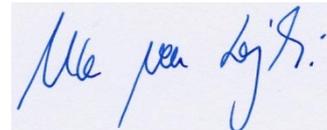
Münster, den 11. November 2008

Die Rektorin der Westfälischen
Wilhelms-Universität Münster



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die Präsidentin der
Fachhochschule Münster



Prof. Dr. Ute von Lojewski

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 20. November 2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

MASTER OF EDUCATION

GRUND-, HAUPT- UND REALSCHULE UND DIE ENTSPRECHENDEN JAHRGANGSSTUFEN AN DEN GESAMTSCHULEN

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre vom 19.12.2008

Rahmenordnung für den Masterstudiengang

mit Ausrichtung auf das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen

und den entsprechenden Jahrgangsstufen an den Gesamtschulen

mit dem Abschluss „Master of Education“

an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre

1. Wenn ein Bewerber / eine Bewerberin ein Studium der Katholischen Theologie oder ein Studium der Katholischen Religionslehre endgültig nicht bestanden hat, ist die Einschreibung zu verweigern [gem. § 6 (3)].
2. Das Master-Studium umfasst ein fachwissenschaftliches Aufbaumodul. Das Aufbaumodul ist ein Wahlpflichtmodul [gem. § 9 (6)]. In diesem Modul sind 10 Leistungspunkte zu erwerben [gem. § 8 (7)].
3. Mindestens eines der acht fachwissenschaftlichen Aufbaumodule wird jedes Semester angeboten. Ein Aufbaumodul wird über ein Semester studiert [gem. § 9 (7)].
4. Das fachwissenschaftliche Aufbaumodul ist mit einer Modulabschlussprüfung abzuschließen. Diese erfolgt im Anschluss an das erfolgreich studierte Modul [gem. § 10 (4)]. Die Modulabschlussprüfung bezieht sich auf zwei unterschiedliche Sektionen der Theologie. Ist die fachdidaktische Modulabschlussprüfung im Bachelor-Studium schriftlich absolviert worden, muss die fachwissenschaftliche Modulabschlussprüfung im Master-Studium mündlich abgeleistet werden. Ist die fachdidaktische Modulabschlussprüfung im Bachelor-Studium mündlich absolviert worden, muss die fachwissenschaftliche Modulabschlussprüfung im Master-Studium schriftlich abgeleistet werden. Die Modulabschlussprüfung ist äquivalent zur Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung) vom 27.03.2003 (LPO 2003) abzulegen. Außerdem ist eine prüfungsrelevante Leistung im Hauptseminar abzulegen; diese bezieht sich auf eine dritte der vier Sektionen der Theologie.
5. Wird ein Aufbaumodul in Wahlpflicht gewählt und ist mindestens eine der zugeordneten Prüfungsleistungen dieses Moduls endgültig nicht bestanden, so ist es nicht möglich, ersatzweise ein weiteres Modul zu wählen bzw. sich hierin Prüfungen zu unterziehen [gem. § 9 (6)].

6. Nur im Aufbaumodul-Hauptseminar kann die Teilnahme eigens überprüft werden [gem. § 10 (2)].
7. Im Einvernehmen zwischen Themensteller / Themenstellerin und Kandidat / Kandidatin wird die Bearbeitungszeit für eine Master-Arbeit mit empirischen Anteilen auf sechs Monate verlängert [gem. § 11 (1)]. Entsprechendes wird auf dem Antrag zur Ausgabe des Themas der Master-Arbeit vermerkt.
8. Es können für den Master-Studiengang keine prüfungsrelevanten Leistungen anerkannt werden, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind [gem. § 14 (4)].
9. Alle Prüfungsleistungen eines Moduls müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden werden. Andernfalls gilt das gesamte Modul als nicht bestanden [gem. § 16 (2)].
10. Die Fachnote entspricht der Modulgesamtnote [gem. §17 (3)].
11. In einzelnen Lehrveranstaltungen der Aufbaumodule sind bestimmte Studienleistungen vorgeschrieben:

ART DER STUDIENLEISTUNG	ANZAHL DER LEISTUNGSPUNKTE
Anwesenheit und aktive Teilnahme (1 SWS)	0,5
Pflichtlektüre	1
Mündliche Prüfung von mindestens 20 Min. Dauer	1
Klausur von mindestens 120 Min. Dauer	1
Modul-Abschlussprüfung	5

12. Beschreibung der Aufbaumodule (zu studieren ist ein Wahlpflichtmodul):

Bezeichnung:	FW 1 FACHWISSENSCHAFTLICHES AUFBAUMODUL „TORA“ (BIBLISCHE THEOLOGIE MIT SYSTEMATISCHER THEOLOGIE)
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Grundzüge der biblischen Botschaft kennen und in ihrer inhaltlichen Tragweite einschätzen lernen • Biblische Methoden (ihre Leistungen und Grenzen) kritisch einschätzen und anwenden lernen • Chancen und Probleme des interreligiösen Dialogs (vor allem mit dem Judentum) reflektieren • Gegenwärtige theologische Theoriebildung im Licht von AT und NT kritisch geschichtsbewusst beurteilen und mögliche Alternativen aufzeigen
Inhalt/Ziele:	Der Begriff der Tora, ein zentraler Begriff biblischer Theologie, umgreift ein breites Bedeutungsspektrum. Er dient als Bezeichnung für den Pentateuch und als Ausdruck für die Weisung Gottes in den alt- und neutestamentlichen Schriften. Angesichts seiner Spannweite eröffnen sich vom Begriff der Tora her Zugänge zu einem Verständnis der biblischen Überlieferungen im Spannungsfeld eines geschichtlich sich kundgebenden und eines ethisch in Anspruch nehmenden Gottes. Vor dem Hintergrund und in Auseinandersetzung mit heutigen Fragestellungen werden grundlegende Aspekte der biblischen Botschaft anhand exemplarischer Textbereiche entfaltet.
Verwendbarkeit:	Master of Education GHR
Status:	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen:	Keine
Turnus:	Häufigkeit: Dieses oder ein alternativ wählbares fachwissenschaftliches Aufbaumodul wird jedes Semester angeboten. Moduldauer: 1 Semester

Wahlmöglichkeiten:	<u>Pflichtveranstaltungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Modul-Forum • Aufbaumodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar)
Prüfungen:	<i>Die Modulabschlussprüfung (MAP) zu diesem Modul ist äquivalent zur LPO 2003 abzulegen:</i> Klausur (4 Stunden) <i>ODER</i> mdl. Prüfung (45 Min.)
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:	1/1

FW 1 Aufbaumodul Tora (Biblische mit Systematischer Theologie)

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (BA-Note)		Voraus-setzungen
Modul-Forum	Aktive Teilnah-me	3	3	1. – 2.	Pflichtlektüre (1 LP)	s. Modul-Abschlussprüfung		
Aufbaumodul-Hauptseminar	Aktive Teilnah-me	2	2	1. – 2.	Klausur oder mdl. Prüfung (LPO-LN)	Klausur oder mdl. Prüfung	Anteil an Modul-Gesamtnote: 1/3	
Modul-Abschlussprüfung	<i>Die Modulabschlussprüfung zu diesem Modul ist äquivalent zur LPO 2003 abzulegen:</i> Klausur (4 Stunden) <i>ODER</i> mdl. Prüfung (45 Min.)		5	1. – 2.	Modul-Abschlussprüfung	Modul-Abschlussprüfung	Anteil an Modul-Gesamtnote: 2/3	
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 10								

Bezeichnung:	FW 2 FACHWISSENSCHAFTLICHES AUFBAUMODUL „MESSIAS“
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Grundzüge der biblischen Botschaft kennen und in ihrer inhaltlichen Tragweite einschätzen lernen • Biblische Methoden (ihre Leistungen und Grenzen) kritisch einschätzen und anwenden lernen • Chancen und Probleme des interreligiösen Dialogs (vor allem mit dem Judentum) reflektieren • Neutestamentliche „Christologien“ und ihre alttestamentlichen Grundlagen explizieren und problematisieren • Gegenwärtige theologische Theoriebildung und praktisch-theologisches Handeln im Licht von AT und NT kritisch geschichtsbewusst beurteilen und mögliche Alternativen aufzeigen
Inhalt/Ziele:	Mit „Messias“ sind in der biblischen Überlieferung Visionen einer von Gott heraufgeführten heilvollen Zukunft verbunden. Das Christentum nimmt diesen Titel explizit für den Gekreuzigten, Jesus von Nazaret, in Anspruch. Anhand der Analyse einschlägiger Texte sind Perspektiven messianischer Hoffnungen in Judentum und Christentum zu entwickeln, um die hierbei gewonnenen Einsichten ins Gespräch mit Tendenzen und Entwicklungen in der Theologie, vor allem auch der Christologie, zu bringen. Messianische Entwürfe sind ins Gespräch zu bringen mit verschiedenen Entwürfen christlich gedeuteten und motivierten Handelns heute.
Verwendbarkeit:	Master of Education GHR
Status:	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen:	Keine
Turnus:	Häufigkeit: Dieses oder ein alternativ wählbares fachwissenschaftliches Aufbaumodul wird jedes Semester angeboten. Moduldauer: 1 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<u>Pflichtveranstaltungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Modul-Forum • Aufbaumodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar)
Prüfungen:	Die Modulabschlussprüfung (MAP) zu diesem Modul ist äquivalent zur LPO 2003 abzulegen: Klausur (4 Stunden) ODER mdl. Prüfung (45 Min.)
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:	1/1

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (BA-Note)		Voraus-setzungen
Modul-Forum	Aktive Teilnah-me	3	3	1. – 2.	Pflichtlektüre (1 LP)	s. Modul-Abschlussprüfung		
Aufbaumodul-Hauptseminar	Aktive Teilnah-me	2	2	1. – 2.	Klausur oder mdl. Prüfung (LPO-LN)	Klausur oder mdl. Prüfung	Anteil an Modul-Gesamtnote: 1/3	
Modul-Abschlussprüfung	<i>Die Modulabschlussprüfung zu diesem Modul ist äquivalent zur LPO 2003 abzulegen:</i> Klausur (4 Stunden) ODER mdl. Prüfung (45 Min.)		5	1. – 2.	Modul-Abschlussprüfung	Modul-Abschlussprüfung	Anteil an Modul-Gesamtnote: 2/3	
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 10								

Bezeichnung:	FW 3 FACHWISSENSCHAFTLICHES AUFBAUMODUL „CHRISTENTUM IN ZEIT UND RAUM“
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Geschichte der katholischen Kirche (Katholizismus und Katholizismen) überschauen • Die Vielfalt der christlichen Kirchen einordnen • Die historisch gewachsene Pluralität von Christentum und Kirche verstehen • Die Vernetzung der unterschiedlichen Formen des Christentums mit anderen Kulturbereichen reflektieren
Inhalt/Ziele:	<p>Die historische Entwicklung von Christentum und Kirche erfolgte und erfolgt jeweils im Austausch mit den gesellschaftlichen, politischen, kulturellen und religiösen Strukturen einer bestimmten Zeit und Region. Entsprechend der Differenzierung der allgemeinen Geschichtswissenschaft nach Zeiten und Räumen sollen in diesem Aufbaumodul die katholische Kirche und ihre internen Differenzierungen als auch die Vielfalt der Christentümer und Kirchen in den unterschiedlichen Epochen und Regionen thematisiert werden, in denen das Christentum sich historisch entwickelt hat.</p> <p>Ziel des Moduls ist es, die Interaktion einer epochal und regional geprägten Gestalt von Christentum, Theologie und Kirche mit den zugehörigen allgemeinen historischen Gegebenheiten und Entwicklungen in den verschiedenen Kulturbereichen und geistesgeschichtlichen Entwicklungen zu analysieren sowie an praktischen Fallbeispielen darzustellen.</p>
Verwendbarkeit:	Master of Education GHR
Status:	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen:	Keine
Turnus:	Häufigkeit: Dieses oder ein alternativ wählbares fachwissenschaftliches Aufbaumodul wird jedes Semester angeboten. Moduldauer: 1 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<u>Pflichtveranstaltungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Modul-Forum • Aufbaumodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar)
Prüfungen:	<p>Die Modulabschlussprüfung (MAP) zu diesem Modul ist äquivalent zur LPO 2003 abzulegen:</p> <p>Klausur (4 Stunden)</p> <p>ODER</p> <p>mdl. Prüfung (45 Min.)</p>
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:	1/1

FW 3 Aufbaumodul Christentum in Zeit und Raum

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (BA-Note)		Voraus-setzungen
Modul-Forum	Aktive Teilnah-me	3	3	1. – 2.	Pflichtlektüre (1 LP)	s. Modul-Abschlussprüfung		
Aufbaumodul-Hauptseminar	Aktive Teilnah-me	2	2	1. – 2.	Klausur oder mdl. Prüfung (LPO-LN)	Klausur oder mdl. Prüfung	Anteil an Modul-Gesamtnote: 1/3	
Modul-Abschlussprüfung	<i>Die Modulabschlussprüfung zu diesem Modul ist äquivalent zur LPO 2003 abzulegen:</i> Klausur (4 Stunden) ODER mdl. Prüfung (45 Min.)		5	1. – 2.	Modul-Abschlussprüfung	Modul-Abschlussprüfung	Anteil an Modul-Gesamtnote: 2/3	
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 10								

Bezeichnung:	FW 4 FACHWISSENSCHAFTLICHES AUFBAUMODUL „WEGE CHRISTLICHEN DENKENS UND LEBENS“
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Christlich-theologische Denkmodelle kennen • Historische Modelle individueller christlicher Lebensentwürfe kennen • Eine Zeitdiagnose im Dialog mit geschichtlichen Entwürfen entwickeln • Theologiegeschichtliche Zusammenhänge beschreiben und beurteilen • Aktuelle Fragen von Theologie und Kirche einordnen und weiterentwickeln
Inhalt/Ziele:	<p>Entsprechend der nach Zeiten und Räumen zu differenzierenden Gestalt der christlichen Kirchen sind auch die Entwürfe christlicher Theologie und Lebensformen historisch bedingt und regional und epochal vielfältig. Während im Aufbaumodul „Christentum in Zeit und Raum“ die Pluralität des Christentums in seiner Vernetzung mit der jeweiligen Umwelt behandelt wird, geht es in diesem Aufbaumodul um die innerchristliche Vielfalt des Denkens und Lebens, die sich in Abhängigkeit und Konkurrenz sowohl zu nichtchristlichen Modellen als auch zu christlichen Alternativen entwickelt hat. Ziel des Moduls ist es, Möglichkeiten individuellen Christseins und christlich-theologischen Denkens kennen zu lernen und aktuelle Fragen im Dialog mit geschichtlichen Entwürfen und auf dem Hintergrund historischer Entwicklungen zu erörtern.</p>
Verwendbarkeit:	Master of Education GHR
Status:	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen:	Keine
Turnus:	Häufigkeit: Dieses oder ein alternativ wählbares fachwissenschaftliches Aufbaumodul wird jedes Semester angeboten. Moduldauer: 1 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<u>Pflichtveranstaltungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Modul-Forum • Aufbaumodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar)
Prüfungen:	<p>Die Modulabschlussprüfung (MAP) zu diesem Modul ist äquivalent zur LPO 2003 abzulegen:</p> <p>Klausur (4 Stunden)</p> <p>ODER</p> <p>mdl. Prüfung (45 Min.)</p>
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:	1/1

FW 4 Aufbaumodul Wege christlichen Denkens und Lebens

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (BA-Note)		Voraus-setzungen
Modul-Forum	Aktive Teilnah-me	3	3	1. – 2.	Pflichtlektüre (1 LP)	s. Modul-Abschlussprüfung		
Aufbaumodul-Hauptseminar	Aktive Teilnah-me	2	2	1. – 2.	Klausur oder mdl. Prüfung (LPO-LN)	Klausur oder mdl. Prüfung	Anteil an Modul-Gesamtnote: 1/3	
Modul-Abschlussprüfung	<i>Die Modulabschlussprüfung zu diesem Modul ist äquivalent zur LPO 2003 abzulegen:</i> Klausur (4 Stunden) ODER mdl. Prüfung (45 Min.)		5	1. – 2.	Modul-Abschlussprüfung	Modul-Abschlussprüfung	Anteil an Modul-Gesamtnote: 2/3	
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 10								

Bezeichnung:	FW 5 FACHWISSENSCHAFTLICHES AUFBAUMODUL „GOTTESFRAGE“
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Biographische Zugänge zum Glauben erschließen und die Entstehung und die Entwicklung menschlicher Gottesbilder verstehen • Probleme der Umwelt- und Bioethik beurteilen • Die Entwicklung trinitarischer Konzeptionen rekonstruieren und auf ihre Bedeutung für das heutige Gottes-, Menschen- und Weltverständnis beziehen • Zentrale Motive der dogmengeschichtlichen Entwicklung zur Gotteslehre überschauen • Die theologischen Wurzeln für die Ausbildung des neuzeitlichen Gottesverständnisses aufsuchen und einordnen • Interreligiösen Dialog und interkulturelle Kompetenz einüben • Argumentative Strategien in der Begegnung mit religionskritischen, atheistischen und nicht-theistischen Positionen erfassen und einüben • Sprachliche und nichtsprachliche Formen der Rede von Gott erschließen • Das christliche Spezifikum angesichts verbreiteter Missverständnisse dialogisch darstellen • Das biblische Schöpfungsverständnis und seine Alternativen darstellen sowie Kontroversen zwischen jüdisch-christlichem Schöpfungsglauben und Naturwissenschaften beurteilen
Inhalt/Ziele:	<p>Von der Frage nach Gott ausgehend, setzt sich die Theologie mit dem Begriff einer alles begründenden und alles bestimmenden Wirklichkeit auseinander. Dabei entwickelt sie auch ein Verständnis des kulturell-gesellschaftlichen und des biographischen Werdens von Gottesbildern. Sie tritt damit in ein Gespräch mit nicht-theologischen Fachgebieten ein. Zugleich entfaltet sie die Möglichkeit einer universalen und geschichtlich konkreten, heilschaffenden Selbstmitteilung Gottes an den Menschen. Die biblischen Aussagen über Gott (Schöpfung, Bund, Erlösung und weitere) werden in den unterschiedlichen Textformen beider Testamente zur Geltung gebracht. Es wird gezeigt, wie auf dieser Basis in frühchristlicher Glaubenspraxis und Dogmenentwicklung die Lehre vom Gott Jesu Christi und der trinitarischen Seinsweise des einen Gottes in drei Personen formuliert wurde, auf welche Herausforderungen hin sie ihre verbindliche Gestalt annahm und welche bleibende Bedeutung sie für die christliche Botschaft angesichts der gesellschaftlichen Herausforderungen der Gegenwart hat. Dabei ist die Perspektive besonders auf die ethischen und praktischen Konsequenzen gerichtet, die sich für die menschliche Lebensgestaltung, die religiös-kritische Erziehung sowie für die Bildung und für die Entwicklung des Religionsunterrichts ergeben. Im Dialog mit den Gottesvorstellungen der Weltreligionen und neuen religiösen Bewegungen, mit philosophischen Gotteslehren sowie mit biblischer wie mit anthropologisch-philosophischer Religionskritik und mit den verschiedenen Formen von Theismuskritik werden die Antworten des Glaubens dargestellt sowie in Anknüpfung und Widerspruch die christliche Lehre von Gott präzisiert.</p>
Verwendbarkeit:	Master of Education GHR
Status:	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen:	Keine
Turnus:	Häufigkeit: Dieses oder ein alternativ wählbares fachwissenschaftliches Aufbaumodul wird jedes Semester angeboten. Moduldauer: 1 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<u>Pflichtveranstaltungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Modul-Forum • Aufbaumodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar)
Prüfungen:	<p>Die Modulabschlussprüfung (MAP) zu diesem Modul ist äquivalent zur LPO 2003 abzulegen:</p> <p>Klausur (4 Stunden)</p> <p>ODER</p> <p>mdl. Prüfung (45 Min.)</p>
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:	1/1

FW 5 Aufbaumodul Gottesfrage

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (BA-Note)		Voraus-setzungen
Modul-Forum	Aktive Teilnah-me	3	3	1. – 2.	Pflichtlektüre (1 LP)	s. Modul-Abschlussprüfung		
Aufbaumodul-Hauptseminar	Aktive Teilnah-me	2	2	1. – 2.	Klausur oder mdl. Prüfung (LPO-LN)	Klausur oder mdl. Prüfung	Anteil an Modul-Gesamtnote: 1/3	
Modul-Abschlussprüfung	<i>Die Modulabschlussprüfung zu diesem Modul ist äquivalent zur LPO 2003 abzulegen:</i> Klausur (4 Stunden) ODER mdl. Prüfung (45 Min.)		5	1. – 2.	Modul-Abschlussprüfung	Modul-Abschlussprüfung	Anteil an Modul-Gesamtnote: 2/3	
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 10								

Bezeichnung:	FW 6 FACHWISSENSCHAFTLICHES AUFBAUMODUL „MENSCHENBILD“
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Das christliche Menschenbild in seiner theologischen Grundstruktur und seiner Vieldimensionalität verstehen • Das christliche Menschenbild in seinen Konsequenzen für die Gestaltung des gesellschaftlichen Lebens entfalten und reflektieren • Menschenrechte als Grundbedingung des Personseins und als Richtschnur gesellschaftlichen Zusammenlebens begreifen • Die Praxis der Christen als solidarische Praxis begründen und entfalten • Solidarität als Praxis und Prinzip im Kontext der Gegenwartsgesellschaft verorten • Den Zusammenhang zwischen Solidarität und Gerechtigkeit entfalten und in seinen Konsequenzen reflektieren • Gerechtigkeit als Option für die jeweils am schlechtesten Gestellten begreifen • Den Zusammenhang zwischen christlichem Menschenbild und dem Eintreten für eine nachhaltige Entwicklung aufweisen
Inhalt/Ziele:	„Der Mensch ist“ – so formuliert es das 2. Vatikanum (Gaudium et spes Nr. 12) – „aus seiner innersten Natur ein gesellschaftliches Wesen; ohne Beziehungen zu den anderen kann er weder leben noch seine Anlagen entfalten“. Die Menschen sind herausgefordert, füreinander Verantwortung zu übernehmen und sich wechselseitig jene Rechte einzuräumen, auf die sie als Grundbedingung ihres Personseins angewiesen sind. Dem christlichen Menschenbild entspricht ein Verständnis von Solidarität, das auf die zunehmende „Gemeinverstrickung“ in der modernen Welt mit der Bereitschaft zur „Gemeinhaltung“ antwortet (O. v. Nell-Breuning). Zur Solidarität als Praxis und Prinzip gehören das Eintreten für ein Mehr an Gerechtigkeit, die Option für die Opfer und die an den Rand Gedrängten wie für die Bewahrung der Schöpfung als Lebenshaus Gottes.
Verwendbarkeit:	Master of Education GHR
Status:	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen:	Keine
Turnus:	Häufigkeit: Dieses oder ein alternativ wählbares fachwissenschaftliches Aufbaumodul wird jedes Semester angeboten. Moduldauer: 1 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<u>Pflichtveranstaltungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Modul-Forum • Aufbaumodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar)
Prüfungen:	Die Modulabschlussprüfung (MAP) zu diesem Modul ist äquivalent zur LPO 2003 abzulegen: Klausur (4 Stunden) ODER mdl. Prüfung (45 Min.)
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:	1/1

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (BA-Note)		Voraus-setzungen
Modul-Forum	Aktive Teilnah-me	3	3	1. – 2.	Pflichtlektüre (1 LP)	s. Modul-Abschlussprüfung		
Aufbaumodul-Hauptseminar	Aktive Teilnah-me	2	2	1. – 2.	Klausur oder mdl. Prüfung (LPO-LN)	Klausur oder mdl. Prüfung	Anteil an Modul-Gesamtnote: 1/3	
Modul-Abschlussprüfung	<i>Die Modulabschlussprüfung zu diesem Modul ist äquivalent zur LPO 2003 abzulegen:</i> Klausur (4 Stunden) ODER mdl. Prüfung (45 Min.)		5	1. – 2.	Modul-Abschlussprüfung	Modul-Abschlussprüfung	Anteil an Modul-Gesamtnote: 2/3	
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 10								

Bezeichnung:	FW 7 FACHWISSENSCHAFTLICHES AUFBAUMODUL „HANDELN DER KIRCHE AD INTRA“
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Grundvollzüge christlichen und kirchlichen Handelns in ihrer Eigenart und ihrem Zusammenhang darstellen, ihre aktuellen Bezüge aufzeigen und sie als Lebensgestalt des Glaubens analysieren und diskutieren • Die zentralen systematisch-theologischen Auslegungen christlichen und kirchlichen Handelns darlegen und sie in ihrer Bedeutung für die praktisch-theologische Urteilsbildung erkennen und diskutieren • Kirchliche und gesellschaftliche, soziale und kulturelle Veränderungen reflektieren, Problemlagen erkennen und analysieren sowie neue Handlungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit anderen entwickeln • Die eigene Glaubensgeschichte als Kontext beruflichen Handelns und die berufliche Situation als Kontext eigener Glaubensgeschichte reflektieren <p><i>Weitere besondere Kompetenzen – je nach Schwerpunkt des Moduls:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Entstehung der grundlegenden Formen individueller wie gemeinschaftlicher liturgischer Glaubenspraxis darstellen, ihre Gestalt analysieren und ihre gegenwärtige Bedeutung aufzeigen. • Lernchancen und Konfliktpotenziale des Zusammenlebens in der weltweiten Ökumene sowie die Herausforderungen globaler Veränderungen erkennen und einschätzen sowie Möglichkeiten und Bedeutung eines Dialogs mit anderen, fremden Kulturen abwägen und aufzeigen • Rechtliche Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns darstellen und ihre Bedeutung für konkrete Handlungsfelder einschätzen • Die Schule als Raum sowohl kognitiver Auseinandersetzung wie praktischer Begegnung mit Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia erkennen und kritisch reflektieren • Außerschulische Lernorte und Vermittlungsagenturen, soziale Gestalten und organisatorische Strukturen christlichen und kirchlichen Handelns darstellen, in ihrer Funktion analysieren und in ihrer Bedeutung für das eigene Handeln einschätzen • Wichtige Strukturen und Ansätze, Akteure und Methoden diakonischen Handelns darlegen und Modelle diakonischen Lernens mit anderen entwickeln
Inhalt/Ziele:	<p>Der Glaube gewinnt – in den Vollzügen des Einzelnen wie der Gemeinschaft der Kirche – Gestalt in Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia. Diese Grundvollzüge christlichen und kirchlichen Handelns gehören zusammen und bilden eine Einheit.</p> <p>Inhalt des Moduls sind die systematisch-theologische Entfaltung der Grundvollzüge, ihre praktisch-theologische Reflexion und die Erörterung ausgewählter Fragenkreise.</p> <p>Ziel des Moduls ist es, die elementaren Praxen verstehen und gestalten zu können, in denen sich die Kirche als Zeichen und Werkzeug für die Vereinigung mit Gott wie für die Einheit der ganzen Menschheit realisiert.</p> <p>Der praktisch-theologische Anteil des Moduls hat eine liturgiewissenschaftliche, missionswissenschaftliche, kirchenrechtliche, religionspädagogische, pastoraltheologische oder christlich-sozialwissenschaftliche Ausrichtung.</p>
Verwendbarkeit:	Master of Education GHR
Status:	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen:	Keine
Turnus:	Häufigkeit: Dieses oder ein alternativ wählbares fachwissenschaftliches Aufbaumodul wird jedes Semester angeboten. Moduldauer: 1 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<p><u>Pflichtveranstaltungen:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Modul-Forum • Aufbaumodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar)
Prüfungen:	Die Modulabschlussprüfung (MAP) zu diesem Modul ist äquivalent zur LPO 2003 abzulegen: Klausur (4 Stunden) ODER mdl. Prüfung (45 Min.)
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:	1/1

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (BA-Note)		Voraus-setzungen
Modul-Forum	Aktive Teilnah-me	3	3	1. – 2.	Pflichtlektüre (1 LP)	s. Modul-Abschlussprüfung		
Aufbaumodul-Hauptseminar	Aktive Teilnah-me	2	2	1. – 2.	Klausur oder mdl. Prüfung (LPO-LN)	Klausur oder mdl. Prüfung	Anteil an Modul-Gesamtnote: 1/3	
Modul-Abschlussprüfung	<i>Die Modulabschlussprüfung zu diesem Modul ist äquivalent zur LPO 2003 abzulegen:</i> Klausur (4 Stunden) ODER mdl. Prüfung (45 Min.)		5	1. – 2.	Modul-Abschlussprüfung	Modul-Abschlussprüfung	Anteil an Modul-Gesamtnote: 2/3	
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 10								

Bezeichnung:	FW 8 FACHWISSENSCHAFTLICHES AUFBAUMODUL „HANDELN DER CHRISTEN AD EXTRA“
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Die Grundvollzüge christlichen und kirchlichen Handelns in ihrer Eigenart und ihrem Zusammenhang darstellen, ihre aktuellen Bezüge aufzeigen und sie als Lebensgestalt des Glaubens analysieren und diskutieren • Die zentralen systematisch-theologischen Auslegungen christlichen und kirchlichen Handelns darlegen und sie in ihrer Bedeutung für die praktisch-theologische Urteilsbildung erkennen und diskutieren • Kirchliche und gesellschaftliche, soziale und kulturelle Veränderungen reflektieren, Problemlagen erkennen und analysieren sowie neue Handlungsmöglichkeiten in Zusammenarbeit mit anderen entwickeln • Die eigene Glaubensgeschichte als Kontext beruflichen Handelns und die berufliche Situation als Kontext eigener Glaubensgeschichte reflektieren <p><i>Weitere besondere Kompetenzen – je nach Schwerpunkt des Moduls:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Entstehung der grundlegenden Formen individueller wie gemeinschaftlicher liturgischer Glaubenspraxis darstellen, ihre Gestalt analysieren und ihre gegenwärtige Bedeutung aufzeigen • Lernchancen und Konfliktpotenziale des Zusammenlebens in der weltweiten Ökumene sowie die Herausforderungen globaler Veränderungen erkennen und einschätzen sowie Möglichkeiten und Bedeutung eines Dialogs mit anderen, fremden Kulturen abwägen und aufzeigen • Rechtliche Rahmenbedingungen kirchlichen Handelns darstellen und ihre Bedeutung für konkrete Handlungsfelder einschätzen • Die Schule als Raum sowohl kognitiver Auseinandersetzung wie praktischer Begegnung mit Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia erkennen und kritisch reflektieren • Außerschulische Lernorte und Vermittlungsagenturen, soziale Gestalten und organisatorische Strukturen christlichen und kirchlichen Handelns darstellen, in ihrer Funktion analysieren und in ihrer Bedeutung für das eigene Handeln einschätzen • Wichtige Strukturen und Ansätze, Akteure und Methoden diakonischen Handelns darlegen und Modelle diakonischen Lernens mit anderen entwickeln.
Inhalt/Ziele:	<p>Der Glaube gewinnt – in den Vollzügen des Einzelnen wie der Gemeinschaft der Kirche – Gestalt in Martyria, Leiturgia, Diakonia und Koinonia. Diese Grundvollzüge christlichen und kirchlichen Handelns gehören zusammen und bilden eine Einheit.</p> <p>Inhalt des Moduls sind die systematisch-theologische Entfaltung der Grundvollzüge, ihre praktisch-theologische Reflexion und die Erörterung ausgewählter Fragenkreise.</p> <p>Ziel des Moduls ist es, die elementaren Praxen verstehen und gestalten zu können, in denen sich die Berufung der Christinnen und Christen zum Dienst an allen Menschen und am ganzen Menschen realisiert.</p> <p>Der praktisch-theologische Anteil des Moduls hat entweder eine liturgiewissenschaftliche, missionswissenschaftliche, kirchenrechtliche, religionspädagogische, pastoraltheologische oder christlich-sozialwissenschaftliche Ausrichtung.</p>
Verwendbarkeit:	Master of Education GHR
Status:	Wahlpflichtmodul
Voraussetzungen:	Keine
Turnus:	Häufigkeit: Dieses oder ein alternativ wählbares fachwissenschaftliches Aufbaumodul wird jedes Semester angeboten. Moduldauer: 1 Semester
Wahlmöglichkeiten:	<u>Pflichtveranstaltungen:</u> <ul style="list-style-type: none"> • Modul-Forum • Aufbaumodul-Hauptseminar (aus dem Angebot der Hauptseminare im Modul wählbar)
Prüfungen:	Die Modulabschlussprüfung (MAP) zu diesem Modul ist äquivalent zur LPO 2003 abzulegen: Klausur (4 Stunden) ODER mdl. Prüfung (45 Min.)
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:	1/1

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fach-semester	Studien-leistungen	davon prüfungsrelevant (BA-Note)		Voraus-setzungen
Modul-Forum	Aktive Teilnah-me	3	3	1. – 2.	Pflichtlektüre (1 LP)	s. Modul-Abschlussprüfung		
Aufbaumodul-Hauptseminar	Aktive Teilnah-me	2	2	1. – 2.	Klausur oder mdl. Prüfung (LPO-LN)	Klausur oder mdl. Prüfung	Anteil an Modul-Gesamtnote: 1/3	
Modul-Abschlussprüfung	<i>Die Modulabschlussprüfung zu diesem Modul ist äquivalent zur LPO 2003 abzulegen:</i> Klausur (4 Stunden) ODER mdl. Prüfung (45 Min.)		5	1. – 2.	Modul-Abschlussprüfung	Modul-Abschlussprüfung	Anteil an Modul-Gesamtnote: 2/3	
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 10								

Beispielhafter Studienverlauf:

Fachsemester	Module/Leistungen
1. Semester	Fachwissenschaftliches Aufbaumodul mit zugeordneten Prüfungen
2. Semester	Master-Arbeit

Ausgefertigt aufgrund des in Wahrnehmung seiner Eilkompetenz handelnden Beschlusses des Dekans der katholisch-theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01.07.2008

Münster, den 19.12.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 19.12.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

MASTER OF EDUCATION GYMNASIUM/GESAMTSCHULE

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre vom 19.12.2008

**Rahmenordnung für den Masterstudiengang
mit Ausrichtung auf das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
mit dem Abschluss „Master of Education“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster**

Fachspezifische Bestimmungen für das Fach Katholische Religionslehre

1. Die Einschreibung ist zu verweigern, wenn ein Bewerber / eine Bewerberin ein Studium der Katholischen Theologie oder ein Studium der Katholischen Religionslehre endgültig nicht bestanden hat [gem. § 6 (3)].
Für die Aufnahme des Studiums sind Kenntnisse in Latein Voraussetzung, die durch das Zeugnis des Latinums gem. § 40 (1) der Verordnung über die Bildungsgänge und die Abiturprüfung in der gymnasialen Oberstufe vom 05.10.1998 (BASS 13 – Nr. 3.1) nachzuweisen sind [gemäß § 4 (3)].
2. Das Master-Studium umfasst zwei, ggf. drei Module: das fachwissenschaftliche Vertiefungsmodul „Theologie zwischen Text, Tradition, Reflexion und Praxis“ und das fachdidaktische Vertiefungsmodul „Religion und Bildung“ und ggf. das Praktikumsmodul. Beide Vertiefungsmodul sind Pflichtmodule; das Praktikumsmodul ist ein Wahlmodul [gem. § 9 (6)]. Im fachwissenschaftlichen Vertiefungsmodul müssen 15 Leistungspunkte erbracht werden. Im fachdidaktischen Vertiefungsmodul sind 10 Leistungspunkte zu erbringen. Wird das Kernpraktikum im Fach Katholische Theologie absolviert, sind 5 Leistungspunkte im Praktikumsmodul zu erwerben.
3. Das fachwissenschaftliche Vertiefungsmodul „Theologie zwischen Text, Tradition, Reflexion und Praxis“ wird jedes Semester angeboten und kann über zwei Semester studiert werden. Das fachdidaktische Vertiefungsmodul „Religion und Bildung“ wird ebenfalls jedes Semester angeboten und wird über ein Semester studiert [gem. § 9 (7)].
4. Wird das fachwissenschaftliche Vertiefungsmodul „Theologie zwischen Text, Tradition, Reflexion und Praxis“ in zwei Semestern studiert, ist das dazugehörige Kolloquium im zweiten Semester zu besuchen [gem. § 9 (5)].
5. Die Zulassung zu den Veranstaltungen der Sektion Biblische Theologie ist vom Nachweis hebräischer (für Lehrveranstaltungen zu Exegese und Theologie des Alten Testaments) bzw. griechischer Sprachkenntnisse (für Lehrveranstaltungen zu Exegese und Theologie des Neuen Testaments) abhängig. Zusätzlich kann die Zulassung zu bestimmten anderen Lehrveranstaltungen von dafür erforderlichen Sprachkenntnissen abhängig gemacht werden [gem. § 6 (4)].
6. Für das fachwissenschaftliche Vertiefungsmodul „Theologie zwischen Text, Tradition, Reflexion und Praxis“ gilt:

- a) Das Modul ist mit einer Modul-Abschlussprüfung abzuschließen. Diese erfolgt im Anschluss an das erfolgreich studierte Modul. Sie bezieht sich auf zwei Lehrveranstaltungen aus zwei unterschiedlichen Sektionen der Theologie; das Kolloquium ist für die Modul-Abschlussprüfung nicht wählbar. Die Modul-Abschlussprüfung ist äquivalent zur Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung) vom 27.03.2003 (LPO 2003) abzulegen und kann – je nach Wunsch des Kandidaten / der Kandidatin – schriftlich oder mündlich erfolgen [gem. § 9 (6)].
 - b) Im verpflichtenden Vertiefungsmodul-Hauptseminar dieses Moduls ist eine prüfungsrelevante Leistung abzulegen; diese bezieht sich auf eine dritte der vier Sektionen der Theologie [gem. § 9 (6)].
 - c) Die vierte Sektion der Theologie ist über eine Studienleistung (Klausur oder mdl. Prüfung) im Rahmen einer weiteren Veranstaltung dieses Moduls abzudecken [gem. § 9 (6)]. Diese Studienleistung wird benotet [gem. § 17 (1)].
 - d) Zudem ist die Teilnahme am Kolloquium dieses Moduls verpflichtend.
7. Im fachdidaktischen Vertiefungsmodul „Religion und Bildung“ sind den einzelnen Veranstaltungen folgende Leistungen zugeordnet [gem. § 9 (6)]:
- a) Prüfungsrelevante Leistungen sind im Seminar die Sitzungsgestaltung, beim Peer-Learning die Dokumentation und im Abschlusskolloquium die Präsentation und Disputation des Projekts. Näheres regelt die Modulbeschreibung.
 - b) Studienleistungen sind im Seminar die Lektüre und im Peer-Learning die Projekt-Konzeption. Näheres regelt die Modulbeschreibung.
8. Zum Praktikumsmodul gehören das Kernpraktikum und ein Begleitseminar.
9. Nur in Seminaren und Kolloquien kann die Teilnahme eigens überprüft werden [gem. § 10 (2)].
10. Im Einvernehmen zwischen Themensteller / Themenstellerin und Kandidat / Kandidatin wird die Bearbeitungszeit für eine Master-Arbeit mit empirischen Anteilen auf sechs Monate verlängert [gem. § 11 (1)]. Entsprechendes wird auf dem Antrag zur Ausgabe des Themas der Master-Arbeit vermerkt.

Im fachwissenschaftlichen Vertiefungsmodul „Theologie zwischen Text, Tradition, Reflexion und Praxis“ können gem. § 14 (4) Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, als prüfungsrelevante Leistung im verpflichtenden Hauptseminar anerkannt werden. Ein Fachvertreter / eine Fachvertreterin wird gehört. Im Übrigen gilt § 15 (5).

11. Alle benoteten Leistungen eines Moduls müssen mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bestanden werden. Andernfalls gilt das gesamte Modul als nicht bestanden [gem. § 16 (2)].
12. In einzelnen Lehrveranstaltungen der Vertiefungsmodule sind bestimmte Studienleistungen vorgeschrieben:

ART DER STUDIENLEISTUNG	ANZAHL DER LEISTUNGSPUNKTE
Anwesenheit und aktive Teilnahme (1 SWS)	0,5
Vorbereitende Lektüre	0,5
Überprüfte Pflichtlektüre	1
Mündliche Prüfung von mindestens 20 Min. Dauer	1
Klausur von mindestens 120 Min. Dauer	1
Projekt-Konzeption	1
Projekt-Dokumentation	1
Sitzungsgestaltung	2

Projekt-Präsentation und -Disputation	2
Hausarbeit	4
Referat + Ausarbeitung	4
Kernpraktikum	5
Modul-Abschlussprüfung	5

13. Beschreibung der Vertiefungsmodule (zu studieren sind die beiden Pflichtmodule)

Bezeichnung:	FACHWISSENSCHAFTLICHES VERTIEFUNGSMODUL: Theologie zwischen Text, Tradition, Reflexion und Praxis
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> • Eigene, wissenschaftlich verantwortete Standpunkte in konkreten Debatten innerhalb und außerhalb der Universität einnehmen, kompetent vertreten und mit Argumenten der theologischen Fächer differenziert begründen können. • Aufgrund des vertieften Studiums ausgewählter Fragen und Probleme aus unterschiedlichen Fächern der Theologie deren Funktionsweise kennen und daraus in der Zukunft die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Theologie kompetent beobachten und neue Forschungsergebnisse für die eigene Arbeit nutzen können. • Die theologischen Fächer in ihren historisch gewachsenen Beziehungen zueinander und ihren Gemeinsamkeiten und Unterschieden als kommunikatives Netzwerk wahrnehmen und ihre Einzelbeiträge zur Bearbeitung gemeinsamer Probleme als solche be- und werten können. • Differenz und Konvergenz der theologischen Fächer zu den Humanwissenschaften verstehen, bei der Bearbeitung konkreter Fragen zur Sprache bringen und wissenschaftliche Methoden bei der Lösung derselben differenziert verwenden können.
Inhalt/Ziele:	<p>(1) Das Modul besteht aus Wahlpflichtlehrveranstaltungen und dem Modul-Kolloquium. Die Wahlpflichtlehrveranstaltungen werden (1.1) unter Beibehaltung ihrer Polyvalenz innerhalb des Gesamtlehrangebots der Fakultät, (1.2) unter Berücksichtigung des vereinbarten Schwerpunkts und (1.3) im Hinblick auf das Berufsprofil der Absolventen und Absolventinnen des Masterprogramms inhaltlich konzipiert.</p> <p>(2) Die thematische Kohärenz des Moduls ergibt sich aus der Reflexionsperspektive hinsichtlich des gewählten Schwerpunkts des Moduls (vgl. (5)) und wird durch das Modul-Kolloquium hergestellt. Im Modul-Kolloquium rekonstruieren die Studierenden in Zusammenarbeit mit je zwei Dozierenden, darunter ein(e) Hochschullehrer(in), die durch die Methoden- und Quellsituation der einzelnen Fächer entfaltete thematische Kohärenz des Moduls.</p> <p>(3) Das Modul-Kolloquium ist in drei Phasen gegliedert: (3.1) eine Einführungsphase, in der die dem Schwerpunkt entsprechenden theoretischen Grundlagen gelegt werden; (3.2) eine Differenzierungsphase, in der die Perspektiven der einzelnen theologischen Fächer resümiert und im Hinblick auf ihre Integration in das kommunikative Netzwerk der Theologie bearbeitet werden; (3.3) eine Komparationsphase, in der neben einer Reflexion des Gesamtprozesses herausgearbeitet wird, welchen Beitrag der jeweilige Schwerpunkt für die Weiterentwicklung der Theologie in ihrer Fächervielfalt leistet.</p> <p>(4) Die Wahlpflichtlehrveranstaltungen führen in ausgewählten fachwissenschaftlichen Fragen an den Stand gegenwärtiger Forschung heran. Innerhalb des Fakultätslehrangebots polyvalente Lehrveranstaltungen, die für das Modul freigegeben werden, behandeln für das Berufziel der Absolventinnen und Absolventen (schulischer Religionsunterricht in Gymnasium und Gesamtschule) relevante Gegenstände.</p> <p>(5) Mögliche Schwerpunkte sind Theologie und Hermeneutik bzw. Wissenschaftstheorie; Theologie und Erfahrung; Glaube und Kultur; Theologie und Differenz; Einheit der Theologie und Vielfalt theologischer Fächer; christlicher Glaube in Geschichte und Gegenwart.</p>
Verwendbarkeit:	Master of Education Gym/Ges
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Die Zulassung zu den Veranstaltungen der Sektion Biblische Theologie ist vom Nachweis hebräischer (für Lehrveranstaltungen zu Exegese und Theologie des Alten Testaments) bzw. griechischer Sprachkenntnisse (für Lehrveranstaltungen zu Exegese und Theologie des Neuen Testaments) abhängig. Zusätzlich kann die Zulassung zu bestimmten anderen Lehrveranstaltungen von dafür erforderlichen Sprachkenntnissen abhängig gemacht werden.

Turnus:	(1) Häufigkeit: Das Modul wird jedes Semester angeboten. (2) Planung: Das Modul ist (im Hinblick auf das Modulthema und die thematische Organisation der Lehrveranstaltungen) zweisemestrig. (3) Moduldauer: Das Modul kann wahlweise ein- oder zweisemestrig studiert werden. Das Studium des Moduls kann sowohl im Winter- als auch im Sommersemester begonnen werden, muss jedoch spätestens im Sommersemester abgeschlossen werden. (4) Studierende, die das Modul <i>zweisemestrig</i> studieren, nehmen im Sommersemester am Modul-Kolloquium teil. (5) Je nach Bedarf können pro Semester mehrere Modul-Kolloquien zur freien Auswahl angeboten werden.
Wahlmöglichkeiten:	Das Modul besteht aus (A) 4 Wahlpflichtlehrveranstaltungen im Umfang von 2 SWS, die die Studierenden aus dem von den Lehrenden dafür freigegebenen (s.o.) Lehrveranstaltungen – je eine pro Sektion – wählen, und (B) einem Modul-Kolloquium im Umfang von 2 SWS.
Prüfungen:	Die Modul-Abschlussprüfung (MAP) zu diesem Modul ist äquivalent zur LPO 2003 abzulegen: Klausur (4 Stunden) ODER mdl. Prüfung (45 Min.)
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:	Modulnote des fachwissenschaftlichen Vertiefungsmoduls (3/5) [Modulnote des fachdidaktischen Vertiefungsmoduls (2/5)].

Veranstaltungsart	Teilnahme-Modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant (BA-Note)		Voraussetzungen
Vorlesung <i>oder</i> Seminar 1. Sektion aus A-D	Aktive Teilnahme	2	1	1.-4.		S. Modul-Abschlussprüfung (LPO-konform)		Ggf. Sprachkenntnisse
Vorlesung <i>oder</i> Seminar 2. Sektion aus A-D	Aktive Teilnahme	2	1	1.-4.				Ggf. Sprachkenntnisse
Seminar 3. Sektion aus A-D	Aktive Teilnahme	2	5	1.-4.	Hausarbeit oder Referat + Ausarbeitung (LPO-LN)	Hausarbeit oder Referat + Ausarbeitung	Anteil an Modul-Gesamtnote: 1/3	Ggf. Sprachkenntnisse
Vorlesung <i>oder</i> Seminar 4. Sektion aus A-D	Aktive Teilnahme	2	2	1.-4.	Klausur oder mündliche Prüfung (LPO-LN)	-	-	Ggf. Sprachkenntnisse
Kolloquium	Aktive Teilnahme	2	1	1.-4.	-	-	-	-
Modul-Abschlussprüfung	Die Modul-Abschlussprüfung zu diesem Modul ist äquivalent zur LPO 2003 abzulegen: Klausur (4 Stunden) ODER mdl. Prüfung (45 Min.)		5	1.-4.		Modul-Abschlussprüfung	Anteil an Modul-Gesamtnote: 2/3	
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 15								

Bezeichnung:	FACHDIDAKTISCHES VERTIEFUNGSMODUL: Religion und Bildung
Qualifikationsziele/ Kompetenzen:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Methodisch reflektiert die Lern- und Bildungsmöglichkeiten Katholischer Religionslehre aus der Mitte christlicher Theologie insgesamt und im Gespräch mit angrenzenden Humanwissenschaften im Raum der Schule vertreten und begründen können. ▪ Unter Berücksichtigung der Bedingungen und Konstituentien schulischen Religionsunterrichts vertiefte analytische Kompetenzen zur Planung, Reflexion und Evaluation von Unterricht und unterrichtsübergreifenden Projekten besitzen und weiterentwickeln. ▪ Die grundlegenden Lehrerfunktionen kennen und mit Blick auf Person und Rolle einer Fachlehrerin/eines Fachlehrers für Katholische Religionslehre ausdeuten können. ▪ Analytische, kritische und selbstkritische Praxiskompetenzen aus der Basis- und Aufbauphase des Bachelorstudiums im Prozess ihrer Anwendung in selbstständig erarbeiteten Projekten reflektieren und dadurch selbst weiterentwickeln können. ▪ Spezielle pädagogische und didaktische Fragestellungen einerseits in theologischer Perspektive im Schul- und Bildungskontext allgemein, andererseits speziell im Kontext des Religionsunterrichts wahrnehmen sowie einen Standpunkt entwickeln und begründen können.
Inhalt/Ziele:	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Im zu belegenden Wahlpflichtseminar werden einerseits die grundlegenden Lehrerfunktionen thematisiert und mit Blick auf die spezifischen Herausforderungen des Faches Katholische Religionslehre differenziert weitergedacht, andererseits erfolgt eine Erweiterung des Problemhorizontes auf spezielle Fragestellungen (z.B. Beratung/Beurteilung, Umgang mit Lernschwierigkeiten, Begabtenförderung, Motivationsförderung, Steuerung sozialen und individuellen Verhaltens, Gender, Schulpastoral, ...). ▪ Als <i>Werkstattseminar</i> dient das Wahlpflichtseminar auch der Themenfindung, Begleitung und Organisation der zu erarbeitenden Projekte. ▪ Die Vertiefung analytischer didaktischer Kompetenzen erfolgt in selbstständigen Projekten, die Gruppen von Studierenden ggf. in vielfältigen möglichen Kooperationen mit Schulen, Fachseminaren, Didaktiken anderer Fächer, einzelnen Lehrer/innen nach dem Prinzip des forschenden Lernens durchführen (Peer-Learning) begleitet von der/dem Dozierenden (z.B. themengeleitete Analyse von Unterrichtswerken, „Feldforschung“ zur Analyse von Lebenswelten (empirische Erhebungen), Beiträge zu einer Datenbank mit Material zu Unterrichtsthemen, Schulpastorales Projekt in Kooperation mit Schulseelsorger, Aufarbeitung einer Ganzschrift für den Einsatz im Religionsunterricht, Entwicklung eines Stationenlern-Materials, Entwicklung eines videografischen Verfahrens zur Reflexion des Lehrerverhaltens, Fachübergreifende didaktische Projekte, Konzepte des Einsatzes von E-Learning im schulischen Religionsunterricht). ▪ Die persönliche Reflexion (Projekt-Dokumentation) und seminaröffentliche Diskussion (Präsentation und Disputation) der Projekte im Abschlusskolloquium dienen einerseits dem Austausch und dem Abgleich von Selbst- und Fremdwahrnehmung, andererseits der Festigung und Weiterentwicklung didaktisch-reflexiver und analytisch-kritischer Kompetenzen.
Verwendbarkeit:	Vertiefungsphase Master of Education Gym/Ges
Status:	Pflichtmodul
Voraussetzungen:	Keine
Turnus:	Häufigkeit: Das Modul wird jedes Semester angeboten. Moduldauer: Das Modul wird einsemestrig studiert. Planung: Zunächst sollten zwei Module pro Semester angeboten werden.
Wahlmöglichkeiten:	Das Modul besteht aus <ul style="list-style-type: none"> ▪ einem Wahlpflichtseminar im Umfang von 2 SWS, ▪ dem Peer-Learning im Umfang von 2 SWS und ▪ einem Abschlusskolloquium (zumeist Blockveranstaltung) im Umfang von 1 SWS. Eine Praxisphase im Umfang von 5 Wochen inklusive praktikumsbegleitenden Hauptseminar kann diesem Modul zugeordnet werden.
Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:	Modulnote des fachdidaktischen Vertiefungsmoduls (2/5) [Modulnote des fachwissenschaftlichen Vertiefungsmoduls (3/5)].

Fachdidaktisches Vertiefungsmodul

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant (BA-Note)		Voraussetzungen
Seminar	Aktive Teilnahme	2	4,5	1.-4.	0,5 LP Vorb. Lektüre 1 LP Pflichtlektüre 2 LP Sitzungsgestaltung	Sitzungsgestaltung	Anteil an Modul-Gesamtnote: 1/3	
Peer-Learning	Aktive Teilnahme	2		1.-4.	1 LP Projekt-Konzeption 1 LP Projekt-Dokumentation	Projekt-Dokumentation	Anteil an Modul-Gesamtnote: 1/3	
Abschlusskolloquium	Aktive Teilnahme	1		1.-4.	2 LP Projekt-Präsentation und -Disputation	Projekt-Präsentation und -Disputation	Anteil an Modul-Gesamtnote: 1/3	
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 10								

Praktikumsmodul

Veranstaltungsart	Teilnahme-modalitäten	SWS	LP	Fachsemester	Studienleistungen	davon prüfungsrelevant (BA-Note)		Voraussetzungen
Kernpraktikum inklusive Praktikumsseminar	Aktive Teilnahme	2	5	1.-4.	1 LP Praktikumsbericht			
Zu erwerbende Leistungspunkte in diesem Modul: 5								

14. Beispielhafter Studienverlauf:

Fachsemester	Module/Leistungen
1. Semester	Fachwissenschaftliches Vertiefungsmodul mit zugeordneten Prüfungen
2. Semester	
3. Semester	Fachdidaktisches Vertiefungsmodul mit zugeordneten Prüfungen
4. Semester	Master-Arbeit

Ausgefertigt aufgrund des In Wahrnehmung seiner Eilkompetenz handelnden Beschlusses des Dekans der katholisch-theologischen Fakultät der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 01.07.2008

Münster, den 19.12.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 19.12.2008

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles